



Kanton  
Obwalden

# **Erläuterung des Finanzdepartements zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Finanzvorlage 2020)**

vom 8. Januar 2019



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
<b>I. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) .....</b>	<b>6</b>
1.1 Wesentlicher Inhalt der STAF.....	6
1.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften .....	6
1.1.2 Einführung Patentbox.....	7
1.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung .....	7
1.1.4 Entlastungsbegrenzung.....	7
1.1.5 Dividendenbesteuerung .....	7
1.1.6 Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer .....	7
1.1.7 Änderungen Kapitaleinlageprinzip .....	7
1.1.8 Berücksichtigung der Gemeinden .....	8
1.1.9 Abzug auf Eigenfinanzierung .....	8
1.1.10 Zusatzfinanzierung der AHV .....	8
1.1.11 Übersicht der Massnahmen .....	8
1.2 Umsetzung der STAF im Kanton Obwalden .....	9
1.2.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften .....	10
1.2.2 Chance für den Kanton Obwalden .....	12
1.2.3 Senkung der Kapitalsteuer .....	14
<b>2. Finanzielle Situation im Kanton Obwalden .....</b>	<b>14</b>
<b>3. Anpassung übergeordnetes Recht .....</b>	<b>16</b>
<b>4. Generelle Erhöhung der Gebühren von Fr. 30.– auf Fr. 40.–.....</b>	<b>16</b>
<b>II. ZIELE DES NACHTRAGS DES STEUERGESETZES (FINANZVORLAGE 2020) .....</b>	<b>17</b>
<b>5. Zwei Varianten.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Juristische Personen.....</b>	<b>17</b>
6.1 Ausgangslage .....	17
6.2 Ziele und Anpassungen – Variante A .....	17
6.3 Ziele und Anpassungen – Variante B.....	19
<b>7. Natürliche Personen .....</b>	<b>20</b>
7.1 Ausgangslage .....	20
7.2 Ziele und Anpassungen .....	20
7.3 Gebühren.....	23
<b>8. Anpassung übergeordnetes Recht und Weitere .....</b>	<b>23</b>
8.1 Geldspielgesetz .....	23
8.2 Energiegesetz.....	24
8.3 Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung .....	24
<b>III. DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK .....</b>	<b>25</b>
<b>9. Variante A (Annahme STAF).....</b>	<b>25</b>
9.1 Umsetzung STAF .....	25
9.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften .....	26
9.1.2 Einführung Patentbox.....	26
9.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung .....	29
9.1.4 Entlastungsbegrenzung.....	29



9.1.5	Dividendenbesteuerung .....	30
9.1.6	Änderungen Kapitaleinlageprinzip .....	30
9.1.7	Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven .....	31
9.1.8	Berücksichtigung der Gemeinden .....	31
9.2	Juristische Personen: Zusätzliche Massnahmen auf Kantonsebene .....	31
9.2.1	Senkung der Kapitalsteuer .....	31
9.2.2	Verteilung Steuereinnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuer .....	32
9.3	Natürliche Personen: Anpassung der Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer .....	32
9.4	Natürliche Personen: Begrenzung des Fahrkostenabzugs .....	32
9.5	Natürliche Personen: Anpassung bei der Grundstückgewinnsteuer .....	34
9.6	Natürliche Personen: Erhöhung des kantonalen Steuerfusses .....	34
9.7	Natürliche Personen: Präzisierung .....	34
9.8	Natürliche Personen: Geldspielgesetz .....	34
9.9	Natürliche Personen: Energiegesetz .....	35
9.10	Natürliche und juristische Personen: Gebühren .....	35
9.11	Natürliche und juristische Personen: Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung .....	35
9.12	Variante B (Ablehnung STAF) .....	35
<b>IV.</b>	<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES NACHTRAGS .....</b>	<b>36</b>
<b>10.</b>	<b>Personelle Auswirkungen Kanton und Gemeinden .....</b>	<b>36</b>
<b>11.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen (Variante A) .....</b>	<b>36</b>
<b>12.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen (Variante B) .....</b>	<b>37</b>
<b>13.</b>	<b>Finanzausgleich (NFA) .....</b>	<b>37</b>
13.1	Grundlagen .....	37
13.2	Unternehmensgewinne .....	38
13.3	NFA-Abschöpfung .....	38
13.4	Schlussfolgerungen .....	39
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSWORT .....</b>	<b>39</b>

## Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Nachtrag des Steuergesetzes sind Änderungen sowohl im Bereich der juristischen als auch der natürlichen Personen vorgesehen.

### **Erster Teil: Juristische Personen**

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Massnahmen zur Umsetzung der Vorlage "Steuerreform und AHV-Finanzierung" (STAF), welche von den eidgenössischen Räten im September 2018 verabschiedet wurde. Die international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften sollen abgeschafft und durch neue Regelungen ersetzt werden, wobei die Kantone bei deren Ausgestaltung eine gewisse Freiheit haben. Der Regierungsrat schlägt folgende Massnahmen vor:

- Die Einführung einer Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90 Prozent
- Die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung von maximal 150 Prozent des entsprechenden Aufwands
- Eine Entlastungsbegrenzung bei 70 Prozent des steuerbaren Gewinns

Sowie als begleitende Massnahmen:

- Die Senkung der Kapitalsteuer auf 0,001 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals
- Die Aufteilung des Ertrags aus Gewinn- und Kapitalsteuer neu je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinden und 4 Prozent für die Kirchgemeinden

Der Regierungsrat betrachtet die STAF als Chance um die Steuerstrategie weiterzuführen und Mehreinnahmen generieren zu können mit dem Ziel, die Kantonsfinanzen wieder zu stabilisieren und das strukturelle Defizit zu beseitigen. Er ist überzeugt, dass mit einer attraktiven Gesetzgebung und geeigneten Marketingmassnahmen die Ansiedlung von weiteren Unternehmen gelingen wird.

### **Zweiter Teil: Natürliche Personen**

Beim zweiten Teil handelt es sich um Massnahmen im Bereich der natürlichen Personen. Diese stehen im übergeordneten Zusammenhang mit den Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ mit dem Ziel der Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Folgende Massnahmen sind in diesem Bereich geplant:

- Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer um 0,3 von 2,95 auf 3,25 Einheiten
- Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 10 000.–
- Anpassungen bei den Berufsauslagen
- Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2 Prozent des Grundstückgewinns

Des Weiteren werden im Rahmen dieses Nachtrags anfallende Anpassungen an übergeordnetes Recht (Geldspielgesetz und Energiegesetz) sowie Änderungen bei den Gebühren vorgenommen.

### **Varianten A und B**

Die oben beschriebenen Massnahmen sind Teil der Variante A, bei welcher von einer Annahme der STAF ausgegangen wird. Für den Fall, dass die STAF im Mai 2019 durch das schweizerische Stimmvolk abgelehnt werden sollte, beinhaltet der vorliegende Nachtrag auch eine Variante B. Bei dieser fallen die mit der STAF direkt zusammenhängenden Massnahmen weg (Abschaffung kantonale Statusgesellschaften, Einführung Patentbox und zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzug, Entlastungsbegrenzung). Weiter enthalten bleiben hingegen alle anderen Massnahmen sowohl bei den juristischen als auch bei den natürlichen Personen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen ist bei der Variante A mit Mehreinnahmen von rund 14,5 Millionen Franken zu rechnen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Juristische Personen: 3,2 Millionen Franken
- Erhöhter Anteil direkte Bundessteuer: 3,2 Millionen Franken
- Natürliche Personen: 8,1 Millionen Franken

Sollte die STAF abgelehnt und die Variante B zum Tragen kommen, würden sich die Mehreinnahmen entsprechend verringern auf ein Total von rund 9,7 Millionen Franken:

- Juristische Personen: 1,6 Millionen Franken
- (Keine Erhöhung des Anteils direkte Bundessteuer)
- Natürliche Personen: 8,1 Millionen Franken

Der Nachtrag des Steuergesetzes soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Der Regierungsrat empfiehlt, den Nachtrag dem Behördenreferendum zu unterstellen.

## I. AUSGANGSLAGE

### 1. Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF)

Nachdem die Unternehmenssteuerreform III (USR III) in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 durch die Schweizer Stimmbevölkerung abgelehnt wurde, blieb das geltende Steuersystem mit einer Privilegierung der kantonalen Statusgesellschaften (Domizil-, Holding- und Verwaltungsgesellschaften) vorerst in Kraft. Diese Privilegierung steht jedoch nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Diese Situation führt insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schadet dem Standort sowie dem Ansehen der Schweiz. Eine Reform des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts ist deshalb nach wie vor dringlich und der Handlungsbedarf grundsätzlich unbestritten. Der Bundesrat präsentierte deshalb im Sommer 2017 mit der Steuervorlage 17 (SV17) ein neues Gesetzesprojekt zur Abschaffung der international nicht mehr tolerierten Statusgesellschaften. Diese Vorlage orientiert sich inhaltlich an der USR III, wobei den besonders kritisierten Punkten vermehrt Rechnung getragen wurde. Im Zuge des parlamentarischen Prozesses wurde die Steuervorlage im Sinne eines Kompromisses mit der AHV-Finanzierung verknüpft. Die daraus resultierende STAF wurde im September 2018 vom Parlament verabschiedet. Kommt das angekündigte Referendum zustande, wird am 19. Mai 2019 darüber in einer nationalen Volksabstimmung entschieden. Bei einer Annahme der Vorlage tritt sie am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für weiterführende Informationen wird auf die Botschaft zum Bundesgesetz über die über die Steuervorlage 17<sup>1</sup> sowie auf das Glossar zur SV17 / STAF<sup>2</sup> verwiesen. Die Dokumente des Eidg. Finanzdepartements sind einsehbar unter:

[www.efd.admin.ch/Themen/Steuern/Steuern-national/Steuerreform-und-AHV-Finanzierung](http://www.efd.admin.ch/Themen/Steuern/Steuern-national/Steuerreform-und-AHV-Finanzierung)

#### 1.1 Wesentlicher Inhalt der STAF

Der Ausgangspunkt der STAF ist die Abschaffung der international nicht weiter akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Um trotzdem ein attraktiver Standort für Unternehmen zu bleiben und die Steuereinnahmen zu sichern, sollen neue steuerliche Regelungen eingeführt werden. Die Kantone erhalten bei der Umsetzung dieser neuen Instrumente einen Spielraum, um diese Instrumente ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Ebenso wird der Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst. Mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung, Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip, der Berücksichtigung der Gemeinden sowie insbesondere der Zusatzfinanzierung der AHV soll sichergestellt werden, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt werden und ein angemessener sozialer Ausgleich stattfindet. Folgende zentralen Massnahmen der STAF sind vorgesehen:

##### 1.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Momentan bezahlen Statusgesellschaften auf Kantons- und Gemeindeebene keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer, während sie auf Bundesebene gemäss ordentlichen Regeln besteuert werden. Diese Regelungen haben zum Ziel, für mobile Aktivitäten eine international konkurrenzfähige und attraktive Steuerbelastung anzubieten. Da diese Privilegierung im internationalen Umfeld nicht mehr akzeptiert wird, soll sie mit der STAF abgeschafft werden. Überbesteuerungen sollen dabei mittels einer zeitlich befristeten Sondersatzlösung vermieden werden.

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/2527.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/steuervorlage17/glossar-sv17.html>

### 1.1.2 Einführung Patentbox

Die STAF sieht die Einführung einer sogenannten Patentbox vor (Art. 24b Entwurf Steuerharmonisierungsgesetz [E-StHG])<sup>3</sup>. Damit wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen, wobei die Kantone eine geringere Entlastung vorsehen können.

Für weiterführende Informationen wird der Artikel von Rainer Hausmann, Expert Focus 2018 6-7 empfohlen: Die Patentbox und zusätzliche F & E-Abzüge im Rahmen der Steuervorlage 17<sup>4</sup>

### 1.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Die Kantone können Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) um höchstens 50 Prozent über den Aufwand hinaus zum Abzug zulassen (Art. 25a E-StHG). Als massgeblicher F&E-Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 35 Prozent. Neben der selbst durchgeführten Forschung und Entwicklung soll dieser zusätzliche Abzug auch für Auftragsforschung durch Dritte im Inland geltend gemacht werden, wobei bei der Auftragsforschung höchstens 80 Prozent des in Rechnung gestellten Betrags förderfähig sein soll.

### 1.1.4 Entlastungsbegrenzung

Die gesamte steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen F&E-Abzüge darf jedoch nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag (Art. 28 StHG) ausgeklammert wird (Art. 25b E-StHG). Ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen wird der Abzug auf Eigenfinanzierung (Art. 25a<sup>bis</sup> E-StHG). Aus der Anwendung der Sonderregelungen dürfen keine Verluste resultieren. Die Kantone können eine geringere Ermässigung (bzw. eine höhere Mindestbesteuerung) vorsehen.

### 1.1.5 Dividendenbesteuerung

Um Mehreinnahmen zu generieren kann eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgesehen (Art. 7 E-StHG) werden: Die Dividenden von qualifizierenden Beteiligungen<sup>5</sup> sollen im Umfang von mindestens 50 Prozent steuerbar sein, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft darstellen. Die Kantone können auch eine weitergehende Erhöhung vorsehen.

### 1.1.6 Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Durch die Aufhebung der Sonderregelungen für Statusgesellschaften und der damit verbundenen Einführung von neuen Instrumenten entstehen in vielen Fällen Mindereinnahmen. Um diese auszugleichen und den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der STAF zu verschaffen, soll der Kantonsanteil an den Einnahmen der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent erhöht werden.

### 1.1.7 Änderungen Kapitaleinlageprinzip

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, dürfen Kapitaleinlagereserven neu nur dann steuerfrei ausschütten, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden (Proportionalitätsprinzip). Andernfalls wäre die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven<sup>6</sup>. Sinngemässes gilt für die Ausgabe von Gratisaktien

---

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/6031.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.bdo.ch/getmedia/9a91ad12-6a88-41db-bec1-10224053c4cc/Artikel-Patenbox-Expert-Focus-Hausmann-Rainer.pdf.aspx>

<sup>5</sup> Als qualifizierend gilt eine Beteiligung, wenn sie mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beträgt.

<sup>6</sup> [Die handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven bestimmen sich nach dem Kreisschreiben Nr. 14 der Eidg. Steuerverwaltung / Pkt. 4.6](#)

und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (damit die Regelung nicht über den Umweg Aktienkapital umgangen werden kann).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat der WAK-N am 6. August 2018 die Ausführungen zum Kapitaleinlageprinzip (KEP) zugestellt. Diese sind im Internet einsehbar.<sup>7</sup>

#### *1.1.8 Berücksichtigung der Gemeinden*

Der Kanton soll den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften für Statusgesellschaften angemessen abgelten. Diese Massnahme dient insbesondere in grösseren Kantonen mit stark unterschiedlich strukturierten Gemeinden dazu, die möglichen Folgen und Einnahmenminderungen abzufedern.

#### *1.1.9 Abzug auf Eigenfinanzierung*

Das Parlament hat mit dem Abzug auf Eigenfinanzierung (vormals auch Zinsbereinigte Gewinnsteuer) eine weitere Massnahme in STAF aufgenommen. Es handelt sich um einen Steuerabzug für Firmen, welcher durch die Kantone nur unter gewissen Umständen in das kantonale Steuergesetz aufgenommen werden kann. Auf dem sogenannten Sicherheitskapital, d. h. jenem Eigenkapital, welches langfristig über dem für die Geschäftstätigkeit notwendigen durchschnittlichen Eigenkapital liegt, wird ein kalkulatorischer Zinsabzug gewährt.

Der Abzug für Eigenfinanzierung ist einzig für sogenannte „Hochsteuerkantone“ vorgesehen und wird voraussichtlich nur im Kanton Zürich Anwendung finden. Da der Kanton Obwalden kein „Hochsteuerkanton“ ist, kann der Abzug auf Eigenfinanzierung nicht angewendet werden. Nachfolgend wird nicht weiter auf diese Massnahme eingegangen.

#### *1.1.10 Zusatzfinanzierung der AHV*

Um der Ausgewogenheit der Vorlage Rechnung zu tragen, wurde die Steuerreform mit einer Zusatzfinanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) verknüpft. Sowohl die AHV-Beitragssätze als auch die Mehrwertsteuersätze für die AHV sollen so angehoben werden, dass der Wert des erwarteten Einnahmenausfalls durch die Steuerreform der AHV zugutekommt.

#### *1.1.11 Übersicht der Massnahmen*

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat im Herbst 2018 eine Umfrage zuhanden der Kantone versandt. Diese dient dazu, die Aktivitäten im Vorfeld der wahrscheinlichen Volksabstimmung zu STAF planen zu können. In Tabelle 1 sind die vorgesehenen Massnahmen des Kantons Obwalden gemäss diesen Erläuterungen festgehalten sowie die Rückmeldungen anderer Kantone an die FDK. Änderungen durch kantonale Regierungen und Parlamente sind vorbehalten.

---

<sup>7</sup> <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/wak-n-18-031-kapitaleinlageprinzip-2018-08-06-d.pdf>

Geplante steuerliche Massnahmen

Kanton	Patentbox	F & E	Entlastungs- begrenzung	Dividenden- besteuerung	Anpassungen Kapitalsteuer
	vgl. Pkt. 1.1.2	vgl. Pkt. 1.1.3	vgl. Pkt. 1.1.4	vgl. Pkt. 1.1.5	
UR	30 %	Nein	50 %	70 %	Nein
NW	90 %	Nein	70 %	50 %	Nein
ZG	90 %	50 %	70 %	50 %	Ja <sup>8</sup>
SZ	90 %	50 %	70 %	50 %	Ja
LU	10 %	Nein	20 % <sup>9</sup>	60 % <sup>10</sup>	Ja <sup>11</sup>
OW	90 %	50 %	70 %	50 %	Ja
GL	10 %	Nein	10 %	70 %	Ja <sup>12</sup>

Tabelle 1: Geplante steuerliche Massnahmen (Quelle: Schreiben der FDK vom 4. Dezember 2018)

Sollte die STAF in der allfälligen Referendumsabstimmung im Mai 2019 durch das Stimmvolk angenommen werden, müssten die Kantone die Vorlage per 1. Januar 2020 umsetzen. Die Umsetzungsvorschläge des Regierungsrats gelten daher unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesvorlage auf Bundesebene (Variante A). Für den Fall, dass die STAF abgelehnt würde, sind alternative Anpassungen vorgesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität des Kantons Obwalden dennoch sichern zu können (Variante B).

1.2 Umsetzung der STAF im Kanton Obwalden

Damit die Auswirkungen von STAF im Kanton Obwalden erklärt werden können, muss das heutige steuerliche Umfeld im Kanton Obwalden betrachtet werden. In Tabelle 2 sind die fakturierten Steuern ersichtlich. Diese beinhalten die Einkommens- und Vermögenssteuern (natürlicher Personen) und die Gewinn- und Kapitalsteuern (juristischer Personen). Es gehören die Gemeinde-, Kantons- und Kirchensteuern für eine bestimmte Steuerperiode ohne allfällige Erlasse oder Abschreibungen dazu. Der Anteil der juristischen Personen beträgt in den Steuerperioden 2014 und 2016 rund 12 Prozent der fakturierten Steuern.

Fakturierte Steuern der natürlichen und juristischen Personen

	Steuerperiode 2005	Steuerperiode 2014	Steuerperiode 2016
Einkommenssteuer	126, 2 Mio.	138,3 Mio.	148,9 Mio.
Vermögenssteuer	16,7 Mio.	18,2 Mio.	17,9 Mio.
Juristische Personen	11,4 Mio.	21,9 Mio.	21,9 Mio.
<b>Total</b>	<b>154,3 Mio.</b>	<b>178,4 Mio.</b>	<b>188,7 Mio.</b>

Tabelle 2: Fakturierte Steuern (Quelle Wirkungsbericht für die Jahre 2015 und 2016<sup>13</sup> und Steuerstatistik Obwalden, Veranlagungsstand Dezember 2018)

Die fakturierten Steuern der juristischen Personen beinhalten einerseits die ordentlich besteuerten Gesellschaften, andererseits die Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften). In Tabelle 3 werden die Steuereinnahmen nach diesen Gesellschaftsarten aufgeschlüsselt. Ebenso wird der kantonale Anteil der Direkten Bundessteuer (DBST) aufgezeigt. Nicht berücksichtigt werden die besonderen Gesellschaftsformen wie Anlagefonds, Vereine,

<sup>8</sup> Ermässigung Beteiligungen, Patente und konzerninterne Darlehen.

<sup>9</sup> 20 Prozent mit Entlastungsbegrenzung exkl. und 70 Prozent inkl. steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven

<sup>10</sup> Privatvermögen 60 Prozent; Geschäftsvermögen 50 Prozent

<sup>11</sup> Feste Kapitalsteuer von 0.001 Prozent auf Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen.

<sup>12</sup> Gemäss Art. 29 Abs. 3 StHG, ohne Mindestbesteuerung

<sup>13</sup> [http://www.ow.ch/dl.php/de/5955f71879868/Wirkungsbericht\\_fur\\_die\\_Jahre\\_2015\\_und\\_2016.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/5955f71879868/Wirkungsbericht_fur_die_Jahre_2015_und_2016.pdf)

Stiftungen, Selbsthilfeorganisationen und weitere. Diese haben im Kanton Obwalden eine untergeordnete Bedeutung und werden in allen nachfolgenden Tabellen ausgeklammert.

#### Fakturierte Steuern der juristischen Personen (Teil 1)

Durchschnitt 2015 / 2016	Kantons- und Gemeindesteuern				DBST
	Gewinn- steuer	Kapital- steuer	Mindest- Steuer	Total	Anteil Kanton (17 Prozent)
Ordentlich	16 574 096	3 970 550	665 474	21 210 120	3 920 825
Holding	-	43 626	71 293	114 919	458 372
Domizil und gemischt	956 139	14 783	29 555	1 000 477	1 030 278
<b>Total</b>	<b>17 530 235</b>	<b>4 028 959</b>	<b>766 322</b>	<b>22 325 516</b>	<b>5 409 475</b>

Tabelle 3: Fakturierte Steuern der juristischen Personen

Um eine vollständige Übersicht zu erhalten, wird in Tabelle 4 die Aufteilung nach Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden vorgenommen sowie die Anzahl der besteuerten Gesellschaften ausgewiesen. Für die Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird der heute geltende Schlüssel 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinden sowie 6 Prozent für die Kirchgemeinden verwendet.

#### Fakturierte Steuern der juristischen Personen (Teil 2)

Durchschnitt 2015 / 2016	Anzahl 2015	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirchge- meinden	Total
ordentlich	3 399	8 484 049	11 453 465	1 272 607	21 210 121
Holding	168	45 968	62 056	6 895	114 919
Domizil und gemischt	101	400 191	540 257	60 029	1 000 477
<b>Total</b>	<b>3 668</b>	<b>8 930 208</b>	<b>12 055 778</b>	<b>1 339 531</b>	<b>22 325 517</b>

Tabelle 4: Fakturierte Steuern der juristischen Personen (nach Kanton und Gemeinden)

##### 1.2.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Die Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften bringt vor allem im Bereich der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften eine Änderung. Diese haben bei den Kantons- und Gemeindesteuern gewisse Steuerprivilegien, welche mit der STAF wegfallen sollen.

Die Begriffe Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften werden nachfolgend erläutert:

- Eine Holdinggesellschaft im Sinne des Steuerrechts ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, welche hauptsächlich Beteiligungen an anderen Unternehmen hält und selber keine Geschäftstätigkeit ausübt. Eine Holdinggesellschaft bezahlt auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern und reduzierte Kapitalsteuern. Auf Bundesebene ist die Gewinnsteuer normal zu entrichten (8,5 Prozent), diese wird jedoch durch den Mechanismus des sogenannten Beteiligungsabzugs reduziert. Faktisch bleiben in einer Holding die Erträge aus Beteiligungen in der Regel steuerfrei.
- Domizil- und gemischte Gesellschaften sind Bezeichnungen aus dem Steuerrecht. Domizilgesellschaften üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit aus. Gemischte Gesellschaften dürfen in der Schweiz eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Der Gewinn und das Kapital von Domizil- und gemischten Gesellschaften wird auf kantonaler Stufe tiefer besteuert als für ordentliche Gesellschaften. Auf Bundesebene ist die Gewinnsteuer normal zu entrichten.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen spielen die Statusgesellschaften im Kanton Obwalden eine untergeordnete Rolle. Es handelt sich dabei um Schweizer oder ausländische Unternehmen, welche international tätig sind, gewisse Konzernaktivitäten aber zentral in der Schweiz bündeln. Zu den sogenannten «mobilen» Konzernaktivitäten gehören unter anderem der internationale Grosshandel, die Konzernfinanzierung, die Verwertung von Lizenzen, die Verwaltung von Beteiligungen sowie das Headquarter; also zentrale Dienstleistungs- und Kontrollaktivitäten innerhalb eines Konzerns. Dank den steuerlichen Regelungen für kantonale Statusgesellschaften sowie anderen Standortvorteilen war die Schweiz für solche mobilen Firmenaktivitäten äusserst attraktiv.

Mit der Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften werden neu alle Unternehmen ordentlich besteuert und können unter gewissen Umständen von den neuen Massnahmen profitieren. Diese neue Ausgangslage bewirkt, dass sich betroffene Unternehmen in den nächsten ein bis zwei Jahren neu orientieren werden. Sie werden die Steuersituation in den Kantonen vergleichen und sich in Kantonen niederlassen, welche attraktive Bedingungen gewähren. Anhand einer hypothetischen Modellrechnung kann das Potenzial erahnt werden, welches die Statusgesellschaften künftig haben werden. In Tabelle 5 wurde die Annahme getroffen, dass sämtliche Statusgesellschaften nach Abschaffung der Sonderregeln ihren Sitz im Kanton Obwalden behalten und einer ordentlichen Besteuerung unterliegen würden. Der kantonale Anteil der Direkten Bundessteuer wird bereits mit 21,2 Prozent berücksichtigt.

Hypothetische Modellrechnung zur Aufzeigung des Potenzials

Modellrechnung	Kantons- und Gemeindesteuern				DBST
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Mindeststeuer <sup>14</sup>	Total	Anteil Kanton (21,2 Prozent)
Ordentlich	16 574 096	3 970 550	665 474	21 210 120	4 889 499
Holding	2 045 527	8 725 053	8 087	10 778 667	577 491
Domizil und gemischt	4 318 279	2 956 443	7 043	7 281 765	1 284 817
<b>Total</b>	<b>22 937 902</b>	<b>15 652 046</b>	<b>680 604</b>	<b>39 270 551</b>	<b>6 751 807</b>

Tabelle 5: Hypothetische Modellrechnung mit ordentlichen Besteuerung für alle Gesellschaftsformen

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den Statusgesellschaften vorwiegend um mobile Gesellschaften, welche ihren Sitz ohne grossen Aufwand verlegen können. Aus diesem Grund werden sich die Statusgesellschaften nach Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften in Kantone begeben, wo sie attraktive Bedingungen sowohl für die Gewinn- wie auch Kapitalsteuer vorfinden. Die heutige ordentliche Besteuerung im Kanton Obwalden ist im Bereich der Gewinnsteuer attraktiv und konkurrenzfähig. Tabelle 6 zeigt die Steuerbelastung in Prozent des steuerbaren Gewinns der ordentlich besteuerten Gesellschaften inklusive der direkten Bundessteuer. Die Kapitalsteuer ist heute im Vergleich zu anderen Kantonen eher wenig attraktiv, wie dies in Tabelle 7 ersichtlich ist.

<sup>14</sup> Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.- je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit. (Art. 98 Abs. 2 StG)

## Vergleich Gewinnsteuer 2018

Kanton	Hauptort	Maximum im Kanton	Minimum im Kanton
UR	14,92	16,11	14,89
NW	12,67	12,67	12,67
ZG	14,60	15,19	14,47
SZ	15,27	15,73	12,45
LU	12,32	13,33	11,19
OW	12,74	12,74	12,74
GL	15,70	15,89	15,66

Tabelle 6: Vergleich Gewinnsteuer 2018 (für ordentlich besteuerte juristische Personen) in Prozenten

## Vergleich Kapitalsteuer 2018

Kanton	Hauptort	Maximum im Kanton	Minimum im Kanton	Statusgesellschaften	Anrechnung
UR	0,001	0,288	0,0009	0,0010	Nein
NW	0,010	0,010	0,010	0,0100	Nein
ZG	0,075	0,082	0,073	0,0030	Nein
SZ	0,169	0,182	0,102	0,0099	Ja
LU	0,185	0,230	0,140	0,0010	Nein
OW	0,200	0,200	0,200	0,0010	Nein
GL	0,252	0,259	0,251	0,0050	Nein

Tabelle 7: Vergleich Kapitalsteuer 2018 in Prozenten

Mit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verringert sich in Fällen, wo eine Gewinnsteuer geschuldet ist, die Kapitalsteuer im gleichen Umfang. Wo die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, reduziert sich die Kapitalsteuer auf Null. In der Praxis führt dies dazu, dass jeweils nur die höhere der beiden Steuern zu entrichten ist.

## 1.2.2 Chance für den Kanton Obwalden

In der Langfriststrategie 2022+ des Kantons Obwalden wird unter Punkt 9.2 festgehalten, dass der Kanton Obwalden günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von natürlichen und juristischen Personen schafft indem er attraktive und zuverlässige Steuermodellen anbietet.

Infolge des internationalen Drucks auf das Schweizer Unternehmenssteuerrecht befindet sich dieses im Moment im Umbau; unabhängig davon, ob eine allfällige Referendumsabstimmung über die STAF am 19. Mai 2019 angenommen oder abgelehnt wird. Bei einer Annahme der Vorlage müssen die Kantone die Vorgaben per 1. Januar 2020 umsetzen. Bei einer Ablehnung sind die Kantone ebenfalls gefordert, damit die Statusgesellschaften ihren Sitz nicht ins Ausland oder in attraktivere Kantone verlegen.

Es handelt sich bei den heutigen Statusgesellschaften um mobile, internationale Unternehmen, welche sich infolge des internationalen Drucks auf das Schweizer Unternehmenssteuerrecht neu orientieren müssen. Bei einer Annahme von STAF würde diesen Unternehmen ein international akzeptiertes Steuersystem und damit Rechtssicherheit geboten. Die Statusgesellschaften könnten damit weiterhin in den Standort Schweiz investieren. Für die Schweiz würde die Annahme von STAF die Sicherung von Tausenden Arbeitsplätzen und Milliarden an Steuereinnahmen bedeuten.

Der bevorstehende Umbau des Unternehmenssteuerrechts bedeutet, dass sich die mobilen Gesellschaften neu orientieren werden. Dabei werden sie unter anderem auch ihren Standort auf

Steuerattraktivität überprüfen. Möchte ein Kanton diese wichtigen Steuerzahler behalten, muss er steuerlich weiterhin attraktiv bleiben. Als Grundsatz gilt: Kantone mit attraktiven Steuermodellen werden gewinnen; Kantone mit unattraktiven Steuermodellen werden verlieren:

#### **Kantone mit attraktiven Steuermodellen**

- Bestehende Statusgesellschaften bleiben im Kanton
- Neue mobile Gesellschaften können angesiedelt werden

#### **Kantone mit unattraktiven Steuermodellen**

- Bestehende Statusgesellschaften verlassen den Kanton
- Ansiedlung von neuen mobilen Gesellschaften ist nicht möglich

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein attraktives Steuermodell zu mehr Steuereinnahmen führt und er setzt sich in diesem Sinne für das attraktive Steuermodell ein. Dieses Vorgehen entspricht auch der Langfriststrategie 2022+ des Kantons Obwalden.

An zwei Workshops hat das Finanzdepartement die Möglichkeiten zur Umsetzung der STAF mit Vertretern der Wirtschaft, Steuerberatung und der Standort Promotion in Obwalden besprochen. Dabei haben sich alle Teilnehmenden ebenfalls für ein attraktives Steuermodell ausgesprochen. Insbesondere haben Teilnehmende von Statusgesellschaften sich dahingehend geäußert, dass sie bei einem attraktiven Steuermodell sehr gerne im Kanton Obwalden bleiben würden. Sie schätzen die kundenfreundliche Zusammenarbeit mit den Behörden sehr und erachten dies ebenfalls als ein sehr wichtiges Kriterium zur Standortwahl.

Der Kanton Obwalden steht heute als attraktiver Standortkanton für Unternehmen da und will diese Position beibehalten. Nebst der attraktiven Umsetzung der Massnahmen gemäss STAF bedeutet dies, dass der Kanton Obwalden die Kapitalsteuer massiv senken muss und keine Änderungen bei der Gewinnsteuer vornehmen darf. Nur so kann er im internationalen und interkantonalen Wettbewerb bestehen, insbesondere hinsichtlich der anderen, ähnlich strukturierten Zentralschweizer Kantone.

Mit den attraktiven Bedingungen will der Regierungsrat erzielen, dass die bestehenden Statusgesellschaften im Kanton bleiben, sowie weitere mobile Gesellschaften angesiedelt werden. Dies mit dem Ziel, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren, was auch den natürlichen Personen zugutekommt: Je mehr zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden, desto weniger Steuererhöhungen braucht es.

Als Zielkunden sollen zusätzliche mobile Unternehmen angesiedelt werden, welche wenig Ressourcen benötigen, beträchtliche Gewinne generieren und viel Kapital ausweisen. Als Infrastruktur beanspruchen solche Unternehmen meist nur Büroräumlichkeiten, welche im Kanton Obwalden vorhanden sind. Die Ansiedlungen sollen aktiv durch die Standort Promotion in Obwalden sowie Mitarbeitenden der Steuerverwaltung angegangen werden. Die Steuerverwaltung unterstützt die Standort Promotion mit dem Fachwissen und begleitet diese bei Akquisitionsbesuchen. Die Mitarbeit der Steuerverwaltung ist sehr wichtig, da für die Standortwahl mobiler, internationaler Unternehmen die Steuerthemen von höchster Bedeutung sind. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass sie für das Kalenderjahr 2019 ein Pensum von rund 50 Stellenprozenten für die Akquisition zur Verfügung stellen muss.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich der Investitionsaufwand für die Akquisition von zusätzlichen mobilen Unternehmen lohnt, da damit zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden können. Diese werden für den Kanton und die Gemeinden insgesamt auf eine Million Fran-

ken geschätzt. Er schlägt deshalb vor, den im Bundesrecht gegebenen Spielraum voll auszunützen und bei den jeweiligen Massnahmen jeweils die „Maximalvariante“ zu wählen. Diese in der STAF enthaltenen Massnahmen sollen durch die Senkung der Kapitalsteuer, bei welcher aus Sicht des Regierungsrats Handlungsbedarf besteht, begleitet werden.

### 1.2.3 Senkung der Kapitalsteuer

Als zusätzliche Massnahme schlägt der Regierungsrat eine generelle Senkung der Kapitalsteuer vor. Diese beträgt im Kanton Obwalden momentan 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals bei ordentlich besteuerten Firmen und 0,01 Promille bei den abzuschaffenden Statusgesellschaften. Um weiterhin attraktiv zu bleiben, auch mit Blick auf die Steuersätze in den umliegenden Kantonen, soll die Kapitalsteuer generell für alle Unternehmen auf 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals gesenkt werden. Mit dieser Massnahme ist es wahrscheinlich, dass sämtliche Statusgesellschaften im Kanton bleiben. In Tabelle 8 sind die berechneten Steuereinnahmen entsprechend ersichtlich:

Modellrechnung mit Kapitalsteuer von 0,01 Promille für alle Gesellschaften

Modellrechnung	Kantons- und Gemeindesteuern			Total	DBST Anteil Kanton (21,2 Prozent)
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Mindeststeuer		
Ordentlich	16 574 096	19 853	1 137 426	17 731 375	4 889 499
Holding	2 045 527	43 625	54 320	2 143 473	577 491
Domizil und gemischt	4 318 279	14 782	24 579	4 357 641	1 284 817
<b>Total</b>	<b>22 937 902</b>	<b>78 260</b>	<b>1 216 325</b>	<b>24 232 489</b>	<b>6 751 807</b>

Tabelle 8: Modellrechnung mit genereller Senkung der Kapitalsteuer

## 2. Finanzielle Situation im Kanton Obwalden

Trotz der Umsetzung der Massnahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) im Umfang von über 10 Millionen Franken in den Jahren 2015 bis 2017 weist der Kanton Obwalden in den aktuellen und vergangenen Budgets massive operative Defizite in der Erfolgsrechnung aus. Ohne entsprechende Massnahmen beläuft sich dieses aktuell auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. Während ein Teil des Defizits in den letzten Jahren noch mit der Schwankungsreserve abgedeckt werden konnte, neigen sich diese Reserven nun dem Ende zu.

Die Hauptgründe für diese Entwicklung sind die weiter ansteigenden Kosten, insbesondere in den Bereichen der Gesundheit und bis 2015 auch im Bereich der Bildung sowie die stark sinkenden Erträge aus dem Finanzausgleich des Bundes (Ressourcenausgleich). Letzteres ist eine Folge der gestiegenen Finanzkraft des Kantons.

Die Zunahme der Ressourcenstärke und der damit verbundene Rückgang des Ressourcenausgleichs belegen die positive Entwicklung des Kantons Obwalden seit der Einführung der Steuerstrategie 2006. Der fakturierte Steuerertrag konnte, trotz massiver Steuersenkungen, von 154,3 Millionen Franken (2005) auf 178,4 (2014) bzw. 188,7 Millionen Franken (2016) erhöht werden (siehe auch Tabelle 2).<sup>15</sup> Dies entspricht einer Steigerung von über 22 Prozent. Durch die Steuerstrategie sind die Finanzkraft und die Attraktivität des Kantons in verschiedenen Belangen gestiegen. Die Infrastruktur (z.B. Kantonsspital, Kantonsschule, öffentlicher Verkehr) wurde stark ausgebaut und der Kanton als Ganzes ist gewachsen. Es konnten zudem zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der erhebliche Anstieg des Steuerertrags reicht aber zusammen mit den bereits getätigten und geplanten Sparmassnahmen nicht aus, um die steigenden Kosten zu decken. Das ist auch dadurch zu begründen, dass es sich bei einem grossen Teil der Kosten um solche handelt, die nicht direkt beeinflusst werden können.

Insgesamt ist es unbestritten, dass Handlungsbedarf besteht, um diese finanzielle Schieflage zu korrigieren. Zu diesem Zweck erarbeitete der Regierungsrat die Finanzstrategie 2027+. Diese bestand aus einem Gesamtpaket mit zahlreichen Massnahmen, die den Staatshaushalt jährlich um rund 40 Millionen Franken entlastet hätten. Das Paket bestand aus Sparmassnahmen, aus Anpassungen im Steuerbereich und aus Massnahmen bei den Abschreibungen. Der Kantonsrat stimmte diesem Gesamtpaket im Juni 2018 zu.

Die Obwaldner Stimmbevölkerung hat am 23. September 2018 das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ abgelehnt. Das strukturelle Defizit von jährlich 40 Millionen Franken bleibt damit vorerst weiterhin bestehen. Um sicherzustellen, dass der Kanton auch in Zukunft attraktiv bleibt und auf einem stabilen finanziellen Fundament steht, muss dieses beseitigt werden. Dazu sind Massnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite notwendig. Das aktuelle Defizit ist zu gross, um es realistischerweise nur mit Sparmassnahmen oder alleine durch Mehreinnahmen zu beheben.

Der Regierungsrat hat in der Folge auf der Ausgabenseite bereits verschiedene Sparmassnahmen angedacht und soweit in seiner Kompetenz mit der Umsetzung begonnen. Weitere Massnahmen werden jedoch nicht mehr in einem einzigen Paket verabschiedet, sondern jeweils in separaten Gesetzesvorlagen behandelt und umgesetzt. Das Gesamtbild aller Massnahmen soll dabei aber trotzdem immer beibehalten werden.

Eine wichtige Massnahme auf der Einnahmenseite ist der vorliegende Nachtrag des Steuergesetzes (Finanzvorlage 2020). Einerseits können durch die Umsetzung der Massnahmen der STAF Mehreinnahmen generiert werden. Andererseits sind auch bei den natürlichen Personen mehr Steuereinnahmen nötig. Beim vorliegenden Nachtrag sind folgende Massnahmen vorgesehen, welche auch im vom Volk abgelehnten Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ enthalten waren.

- Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 10 000.–
- Anpassung Steuersatz Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent
- Erhöhung des Steuerfusses auf 3,25 Einheiten

Wie sich die Erhöhung des Steuerfusses auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern auswirkt, ist anhand eines Berechnungsbeispiels in Anhang 4 zu finden.

Im vorliegenden Nachtrag werden nur die Massnahmen weiterverfolgt, welche mehrheitlich unbestritten waren. Weggelassen werden die Vereinfachung und die Reduktion der Sozialabzüge. Damit soll der in der Diskussion um die in der Finanzstrategie 2027+ geäusserten Kritik Rechnung getragen werden, dass die Anpassung von Sozialabzügen in einzelnen Fällen zu starken relativen Mehrbelastungen geführt hätte.

Die Erhöhung der Vermögenssteuer erfolgt durch die Anpassung des Steuerfusses auf 3,25 Einheiten. Auf die zusätzliche Erhöhung des einfachen Steuersatzes bei der Vermögenssteuer wird im vorliegenden Nachtrag verzichtet.

Gemäss Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 (VV StG, GDB 641.41) werden die Pauschalansätze für Berufskosten (Art. 28 StG) durch den Re-

gierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der Finanzstrategie 2027+ enthaltene Massnahme der Anpassung der Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer obliegt somit dem Regierungsrat. Er hat die Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995 (GDB 641.412) bereits auf den 1. Januar 2019 entsprechend angepasst. Finanzielle Mehreinnahmen können jedoch erst ab 2020 erzielt werden, da diese Korrektur in den provisorischen Rechnungen nicht berücksichtigt werden kann. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind unter Punkt 9.3 bzw. 9.4 "Exkurs" zu finden.

Im Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ waren für die juristischen Personen drei Massnahmen vorgesehen:

- Neuer Verteiler (48 Prozent / 48 Prozent / 4 Prozent)
- Erhöhung Gewinnsteuersatz von 6,0 Prozent auf 6,3 Prozent
- Erhöhung Mindeststeuer von Fr. 500.– auf Fr. 1 000.–

Im vorliegenden Nachtrag wird nur die erste Massnahme mit dem neuen Verteiler weiterverfolgt.

Wie bereits unter Punkt 1 "Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF)" ausgeführt, macht es im Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF keinen Sinn, die Gewinnsteuern zu erhöhen. Aus diesem Grund wird die Massnahme der Erhöhung des Gewinnsteuersatzes nicht weiterverfolgt.

Auf die Umsetzung der Massnahme zur Erhöhung der Mindeststeuer wird im vorliegenden Nachtrag verzichtet. Mit Urteil vom 14. Februar 2018 (2C\_114/2017) hat sich das Bundesgericht mit der Mindeststeuer auseinandergesetzt. Es ist dabei zum Schluss gekommen, dass bei einer Mindeststeuer von Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch gewahrt ist.

### **3. Anpassung übergeordnetes Recht**

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des Steuerharmonisierungsgesetzes jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

Die letzte Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz erfolgte im Kanton Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019. Beim vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz müssen folgende Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes umgesetzt werden:

- Geldspielgesetz (Inkrafttreten 1. Januar 2019)
- Energiegesetz (Inkrafttreten 1. Januar 2020)

### **4. Generelle Erhöhung der Gebühren von Fr. 30.– auf Fr. 40.–**

Der Kantonsrat hat am 6. September 2018 in erster Lesung den Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht) behandelt. Am 25. November 2018 hat Kantonsrat Adrian Haueter einen Änderungsantrag zu diesem Geschäft eingereicht. Der Antrag betrifft die Mahngebühren ab zweiter Mahnung, welche von Fr. 30.– auf Fr. 40.– erhöht werden sollen.

In zweiter Lesung stimmte der Kantonsrat am 5. Dezember 2018 dem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht) zu. Mit 35 zu 11 Stimmen lehnte der Kantonsrat den Antrag von Adrian Haueter ab. Der Regierungsrat erklärte sich aber bereit, die Gebühren im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision zu prüfen.

## **II. ZIELE DES NACHTRAGS DES STEUERGESETZES (FINANZVORLAGE 2020)**

### **5. Zwei Varianten**

Bei der Variante A wird davon ausgegangen, dass die STAF-Vorlage am 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Falls die STAF-Vorlage in einer möglichen Volksabstimmung im Mai 2019 vom Schweizerischen Stimmvolk abgelehnt würde, wäre die Variante B massgebend. In diesem Fall könnten die Massnahmen aus der STAF-Vorlage nicht umgesetzt werden. Da die Statusgesellschaften auch in diesem Fall ein attraktives Steuermodell benötigen, würden die Massnahme der Senkung der Kapitalsteuern trotzdem umgesetzt. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass unter diesen Umständen viele Statusgesellschaften freiwillig auf die privilegierte Besteuerung verzichten würden. Dies aus dem Grund, dass sich aus den bereits angekündigten ausländischen Sanktionen für die internationalen Unternehmen zu viele Nachteile ergeben würden, würden sie weiterhin von der privilegierten Besteuerung in der Schweiz profitieren.

Mit den Varianten A und B ist der Kanton Obwalden für beide möglichen Ergebnisse vorbereitet und gerüstet.

### **6. Juristische Personen**

#### **6.1 Ausgangslage**

Der Kanton Obwalden bietet heute als Standortkanton ein attraktives Paket für juristische Personen. Die steuerlichen Bedingungen sind gut und seit der Einführung der neuen Steuerstrategie 2005 konnten zahlreiche Unternehmungen im Kanton angesiedelt werden. Dies resultierte auch in deutlich höheren Steuereinnahmen als zuvor.

Mit der Umsetzung der STAF und der damit verbundenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften ist davon auszugehen, dass sich die Gewinnsteuersätze der Kantone stärker angleichen werden. Gerade im Hinblick auf die umliegenden Zentralschweizer Kantone, aber auch national und international, steht der Kanton Obwalden hier in einer Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation. Um auch in Zukunft mithalten zu können und dem Kanton weitere Perspektiven zur Weiterentwicklung zu bieten, ist aus Sicht des Regierungsrats eine attraktive Ausgestaltung der fakultativen Massnahmen zur Umsetzung der STAF sowie auch die Senkung der Kapitalsteuern notwendig.

#### **6.2 Ziele und Anpassungen – Variante A**

Der Kanton Obwalden soll den im Bundesgesetz vorgesehenen Spielraum zur Umsetzung der STAF zu seinen Gunsten nutzen und die Massnahmen so attraktiv wie möglich ausgestalten. Er schlägt deshalb vor, sowohl bei der Patentbox als auch bei der Entlastungsbegrenzung jeweils die "Maximalvarianten" einzuführen. Ebenso soll ein zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzug vorgesehen werden. Auf eine weitergehende Erhöhung der Dividendensteuer soll verzichtet werden. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen sind unter Kapitel III aufgeführt.

Wie bereits unter Punkt 1.2 „Umsetzung der STAF im Kanton Obwalden“ ausgeführt, ist die Bedeutung der abzuschaffenden Statusgesellschaften im Kanton Obwalden heute bezüglich Steuereinnahmen eher gering, die geplante Gesetzesanpassung mit dem vorliegenden Nachtrag bietet aber eine reelle Chance für Mehreinnahmen.

Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von bisher 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent kann der Kanton Obwalden insgesamt mit Mehreinnahmen von rund 3,2 Millionen Franken rechnen. Da bei den geplanten Massnahmen im Bereich der juristischen Personen mit Steuermehreinnahmen gerechnet wird, sind mit den Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer keine Kompensationen vorgesehen.

Werden die Massnahmen für die juristischen Personen im beschriebenen Umfang umgesetzt, führt dies zu berechneten Einnahmen anhand von Annahmen gemäss Tabelle 9.

Hochrechnung Einnahmen juristische Personen gemäss vorliegender Variante A (Teil 1)

Hochrechnung	Kantons- und Gemeindesteuern				DBST
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Mindeststeuer	Total	Anteil Kanton (21,2 Prozent)
Ordentlich	16 574 096	19 853	1 137 426	17 731 375	4 889 499
Holding	2 045 527	43 625	54 320	2 143 473	577 491
Domizil und gemischt	4 318 279	14 782	24 579	4 357 639	1 284 817
<b>Zwischentotal</b>	<b>22 937 902</b>	<b>78 260</b>	<b>1 216 325</b>	<b>24 232 487</b>	<b>6 751 807</b>
Akquisition von zusätzlichen mobilen Unternehmen	1 000 000	0	0	1 000 000	300 333
<b>Total</b>	<b>23 937 902</b>	<b>78 260</b>	<b>1 216 325</b>	<b>25 232 487</b>	<b>7 052 140</b>

Tabelle 9: Hochrechnung Steuereinnahmen juristische Personen gemäss Variante A

Der im Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ vorgesehene Verteiler der Steuereinnahmen für juristische Personen wird unverändert übernommen:

- Kanton 48 Prozent
- Einwohnergemeinden 48 Prozent
- Kirchgemeinden 4 Prozent

Um eine vollständige Übersicht zu erhalten, wird in Tabelle 10 die neue Aufteilung nach Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden vorgenommen.

Hochrechnung Einnahmen juristische Personen gemäss vorliegender Variante A (Teil 2)

Durchschnitt 2015 / 2016	Kanton	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden	Total
ordentlich	8 511 060	8 511 060	709 255	17 731 375
Holding	1 028 867	1 028 867	85 739	2 143 473
Domizil und gemischt	2 091 667	2 091 667	174 305	4 357 769
<b>Zwischentotal</b>	<b>11 631 594</b>	<b>11 631 594</b>	<b>969 299</b>	<b>24 232 487</b>
Akquisition von zusätzlichen mobilen Unternehmen	480 000	480 000	40 000	1 000 000
<b>Total</b>	<b>12 111 594</b>	<b>12 111 594</b>	<b>1 009 299</b>	<b>25 232 487</b>

Tabelle 10: Hochrechnung Steuereinnahmen gemäss Variante A (nach Kanton und Gemeinden)

### 6.3 Ziele und Anpassungen – Variante B

Sollte die STAF-Vorlage in der möglichen eidgenössischen Volksabstimmung im Mai 2019 abgelehnt werden, so sieht der Regierungsrat vor, die Senkung der Kapitalsteuern trotzdem vorzunehmen. Er ist der Überzeugung, dass ab 1. Januar 2020 viele der mobilen Gesellschaften ihren Steuerstatus freiwillig aufgeben werden. International sind die Statusgesellschaften nicht mehr akzeptiert und die Konzerngesellschaften werden unter Druck des Auslands geraten.

In der Hochrechnung der Tabelle 11 wurde der Kantonsanteil der Direkten Bundessteuer wieder auf 17 Prozent gesetzt. Die ordentlich besteuerten Gesellschaften weisen bei den Varianten A und B die gleichen Steuereinnahmen aus. Bei den bestehenden Statusgesellschaften werden die Gewinne halbiert in der Annahme, dass die Hälfte der Gesellschaften freiwillig auf den besonderen Status verzichten wird. Der Regierungsrat glaubt auch bei diesem Szenario an die Chance, dass durch neue Gesellschaften Mehreinnahmen aus Gewinnsteuern von einer Million Franken generiert werden können. Daraus würde auch eine Kapitalsteuer resultieren, welche aber nicht wesentlich ist und mit dem Betrag „Null“ eingesetzt wird. Da Gesellschaften mit hohen Wertschöpfungen angesiedelt werden, ist die Mindeststeuer ebenfalls „Null“.

Hochrechnung Einnahmen juristische Personen gemäss vorliegender Variante B (Teil 1)

Hochrechnung	Kantons- und Gemeindesteuern				DBST
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Mindeststeuer	Total	Anteil Kanton (17,0 Prozent)
Ordentlich	16 574 096	19 853	1 137 426	17 731 375	3 920 825
Holding	1 022 764	21 813	27 160	1 071 737	458 372
Domizil und gemischt	2 159 140	7 391	12 290	2 178 821	1 030 278
<b>Zwischentotal</b>	<b>19 756 000</b>	<b>49 057</b>	<b>1 176 876</b>	<b>20 981 933</b>	<b>5 409 475</b>
Akquisition von zusätzlichen mobilen Unternehmen	1 000 000	0	0	1 000 000	240 833
<b>Total</b>	<b>20 755 000</b>	<b>49 057</b>	<b>1 176 876</b>	<b>21 981 933</b>	<b>5 650 308</b>

Tabelle 11: Hochrechnung Steuereinnahmen juristische Personen gemäss Variante B

Um eine vollständige Übersicht zu erhalten, wird in Tabelle 12 die Aufteilung nach Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden vorgenommen. Für die Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird wiederum der neue Schlüssel 48 Prozent / 48 Prozent / 4 Prozent verwendet.

## Hochrechnung Einnahmen juristische Personen gemäss vorliegender Variante B (Teil 2)

Durchschnitt 2015 / 2016	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirchge- meinden	Total
ordentlich	8 511 060	8 511 060	709 255	17 731 375
Holding	514 434	514 434	42 870	1 071 738
Domizil und gemischt	1 045 834	1 045 834	87 153	2 178 820
<b>Zwischentotal</b>	<b>10 071 328</b>	<b>10 071 328</b>	<b>839 278</b>	<b>20 981 933</b>
Akquisition von zusätzlichen mobilen Unternehmen	480 000	480 000	40 000	1 000 000
<b>Total</b>	<b>10 551 328</b>	<b>10 551 328</b>	<b>879 278</b>	<b>21 981 933</b>

Tabelle 12: Hochrechnung Steuereinnahmen gemäss Variante B (nach Kanton und Gemeinden)

## 7. Natürliche Personen

### 7.1 Ausgangslage

Der Kanton Obwalden bietet heute auch für die natürlichen Personen ein attraktives steuerliches Umfeld. Die Steuern wurden seit der Einführung der Steuerstrategie 2005 in verschiedenen Schritten deutlich gesenkt.

- Die erste Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Für natürliche Personen erfolgten generelle Steuerentlastungen.
- Der Nachtrag vom 5. Juli 2007 brachte mit einem Übergangstarif für alle Steuerpflichtigen wiederum Senkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer.
- Auf den 1. Januar 2008 folgte die Einführung der Flat Rate Tax (Obwaldner Modell). Insbesondere die Einführung des Steuerfreibetrags von Fr. 10 000.– hat dazu geführt, dass praktisch alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Obwalden von diesem Schritt profitierten.
- Seit dem 1. Januar 2012 werden insbesondere die unteren und mittleren Einkommen aufgrund des Sonderabzugs sowie Familien mittels höherem Kinderabzug steuerlich stark entlastet.

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirken: Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen kompensiert beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohen Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Es ist äusserst wichtig, dass der Kanton Obwalden diese gute Position weiter halten kann. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, dass Steuerpflichtige mit hoher Wertschöpfung langfristig im Kanton bleiben und weitere Neuansiedlungen erreicht werden können.

Nachdem das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen aus der Finanzstrategie 2027+ im September 2018 abgelehnt wurde, können die darin enthaltenen steuerlichen Massnahmen nicht umgesetzt werden. Der Kanton ist jedoch auf höhere Steuereinnahmen angewiesen, um sein strukturelles Defizit zu beheben und wieder eine stabile finanzielle Grundlage zu erreichen.

### 7.2 Ziele und Anpassungen

Im Gegensatz zu den in der Finanzstrategie 2027+ vorgesehenen steuerlichen Massnahmen, in der unter anderem auch eine Änderung der Sozialzulagen enthalten war, schlägt der Regierungsrat im vorliegenden Nachtrag eine vereinfachte Revision vor. Neben der in der damaligen Vernehmlassung und Kantonsratsdebatte unbestrittenen Begrenzung des Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.– soll der Steuersatz für die Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent erhöht werden. Diesen Anpassungen wurden im Kantonsrat im Sinne eines Kompromisses von einer

grossen Mehrheit zugestimmt. Als dritter Punkt der Revision soll der Steuerfuss um 0,3 auf 3,25 Einheiten erhöht werden.

*a. Begrenzung des Fahrkostenabzugs*

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Mit FABI wurde ein Fonds geschaffen (BIF), der die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitstellt.

Gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Bemessung der Einlagen in den BIF muss der Kanton Obwalden 2016 und 2017 je rund 3,75 Millionen Franken in den BIF leisten. Ab 2018 wurden die Beiträge der Kantone am BIF aufgrund des Bahnbau-Teuerungsindex sowie der Wirtschaftsentwicklung angepasst. Die geplante Indexierung hat zur Folge, dass die Kantone bis 2020 eine Kostensteigerung von bis zu 13 Prozent hinnehmen müssen. Die Einlage wird deshalb 2020 voraussichtlich 4,26 Millionen Franken betragen. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Die Staatsrechnung des Kantons Obwalden wird seit 2016 mehr belastet als in den Vorjahren. Ab 2018 steigt die Belastung so, dass sie 2020 die Staatsrechnung im Vergleich zu 2015 um rund 3,16 Millionen Franken zusätzlich belasten wird.

Der Regierungsrat hat mit Botschaften vom 9. Dezember 2014<sup>16</sup>, vom 11. April 2017<sup>17</sup> und vom 20. Februar 2018<sup>18</sup> vorgeschlagen, die Fahrkosten zur Generierung von Mehreinnahmen auch auf kantonaler Ebene zu begrenzen. Umgesetzt wurde diese Massnahme bisher nicht:

- Botschaft vom 9. Dezember 2014: Der Kantonsrat hat die Massnahmen abgelehnt.
- Botschaft vom 11. April 2017: Der Kantonsrat hat den Nachtrag an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Botschaft vom 20. Februar 2018: Die Finanzstrategie 2027+ wurde vom Obwaldner Stimmbevölkerung abgelehnt.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Begrenzung des Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.- einzuführen. Diese Massnahme war im Kantonsrat unbestritten.

*b. Anpassung der Berufspauschale*

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale abgezogen werden. Der Pauschalabzug wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Die Pauschale bezweckt die Vereinfachung bei der Deklaration der Berufskosten. Es können die effektiven Kosten geltend gemacht werden, falls diese die Pauschale übersteigen und entsprechend nachgewiesen werden.

Die Anpassung der Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer hat der Regierungsrat durch die Anpassung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen bereits per 1. Januar 2019 vorgenommen. Diese Massnahme ist nicht Bestandteil des vorliegenden Nachtrags, wird aber der Vollständigkeit halber in der Hochrechnung (Tabelle 13) trotzdem aufgeführt.

---

<sup>16</sup> [http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5566d97287bd2/Steuergesetzrevision\\_Botschaft.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5566d97287bd2/Steuergesetzrevision_Botschaft.pdf)

<sup>17</sup> [http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-59b15b349f574/Steuergesetz-Revision\\_2018\\_Botschaft.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-59b15b349f574/Steuergesetz-Revision_2018_Botschaft.pdf)

<sup>18</sup> [http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5b1e1e56f16e1/Botschaft\\_Finanzstrategie\\_2027.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5b1e1e56f16e1/Botschaft_Finanzstrategie_2027.pdf)

c. *Anpassung des Steuersatzes der Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent*  
 Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 wurde der Steuersatz der Grundstückgewinnsteuer von 2,0 auf 1,8 Prozent des Grundstückgewinns gesenkt. Diese Anpassung war in der Botschaft des Regierungsrates zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 nicht enthalten, sondern wurde als Änderungsantrag der vorberatenden Kommission eingebracht. Man wollte damals den Steuersatz an die einfache Steuer der Einkommenssteuer gemäss Art. 38 StG angleichen.

Mit der Finanzstrategie 2027+ ist man zum Schluss gekommen, dass ein Grundstückgewinn einmalig anfallt, und dass es durchaus vertretbar sei, den Grundstückgewinn höher zu besteuern. Der Regierungsrat schlägt vor, die Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent des Grundstückgewinns zu erhöhen. Diese Massnahme war auch Teil der Finanzstrategie 2027+, welche vom Volk am 23. September 2018 abgelehnt wurde.

d. *Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von 2,95 auf 3,25 Einheiten*  
 Der Steuersatz ist der Massstab für die Berechnung der einfachen Steuer der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer. Er wird mit Prozent oder Promille der Berechnungsgrundlage festgesetzt. Der Kanton Obwalden kennt Einheitssteuersätze von 1,8 Prozent für die Einkommenssteuer (Art. 38 Abs. 1 StG), von 0,2 Promille für die Vermögenssteuer (Art. 55 Abs. 1 StG und zurzeit 1,8 Prozent für die Grundstückgewinnsteuer (Art. 155 Abs. 1 StG). Wird die Berechnungsgrundlage mit dem Steuersatz multipliziert, ergibt dies die einfache Steuer. Wird nun die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert, ergibt sich der Steuerbetrag. Die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bewirkt eine gleichmässige und damit faire Mehrbelastung für alle Steuerpflichtigen. Die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses führt beim Kanton zu Mehrerträgen.

Wie sich die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern auswirkt, ist anhand eines Berechnungsbeispiels in Anhang 4 zu finden.

Diese Massnahmen haben auf Kantonsebene berechnete Mehreinnahmen anhand von Annahmen gemäss Tabelle 13 zur Folge.

Hochrechnung Einnahmen natürliche Personen

Sicht Kanton	Prognose (in Fr.)
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.–	200 000
Anpassung Berufsauslagen (bereits am 1. Januar 2019 in Kraft)	1 196 000
Anpassung Grundstückgewinnsteuer	236 000
Auswirkung auf Einkommenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	6 000 000
Auswirkung auf Vermögenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	700 000
<b>Total</b>	<b>8 332 000</b>

Tabelle 13: Hochrechnung Steuereinnahmen natürliche Person (nur Kanton)

Zusätzlich ist eine Präzisierung des Steuergesetzes bezüglich Abzüge für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt vorgesehen, welche aber keine inhaltlichen Konsequenzen mit sich bringt.

### 7.3 Gebühren

Der Kantonsrat hat am 6. September 2018 in erster Lesung den Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht) behandelt. Am 25. November 2018 hat Kantonsrat Adrian Haueter einen Änderungsantrag eingereicht. Der Antrag betrifft die Mahngebühren ab zweiter Mahnung, welche von Fr. 30.– auf Fr. 40.– erhöht werden sollen (Art. 47 VV StG).

Die Begründung von Kantonsrat Adrian Haueter lautet: *"In der Vollziehungsverordnung findet man Gebühren zu Fristerstreckungen und zu Mahnungen. Bei den Fristerstreckungen sind dies Fr. 30.– und bei den Mahnungen unter Art. 49a Fr. 30.– (fällt unter 6.3. Veranlagungsverfahren) und unter Art. 60 Fr. 40.– (fällt unter 6.6. Bezug und Sicherung der Steuern). Eine Differenzierung bei den Mahngebühren erachte ich als wenig sinnvoll und die Fr. 30.– für den Versand eines Mahnschreibens grundsätzlich als zu tief. Daher beantrage ich eine Angleichung der Mahngebühren auf einheitlich Fr. 40.–. Auf Nachfrage bei Finanzverwalter Daniel Odermatt werden pro Jahr ca. 1 150 zweite Mahnschreiben, die Art. 49a betreffen, versandt."*

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 5. Dezember 2018 den Antrag Haueter abgelehnt.

Als Gebühren wird das Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste/verursachte Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung bezeichnet. Die Gebühren sollen die Kosten decken, die dem Gemeinwesen dadurch entstanden sind (zumindest teilweise). Als Unterarten gelten die Verwaltungsgebühren. Bei diesen handelt es sich um einfache Tätigkeiten der Verwaltung, also um Routinehandlungen. Diese erfordern zum einen keinen besonderen Bearbeitungsaufwand und zum anderen hält sich die Höhe der Abgabe in einem bescheidenen Rahmen (Beispiele: Fotokopien, Registerauszüge und Auskunftserteilungen).

Gemäss Art. 47 VV StG wird der Eingang eines gebührenpflichtigen Gesuches nicht bestätigt, sondern nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird. Einzig muss die Steuerverwaltung die bewilligte Frist in der Steuerveranlagungssoftware nachtragen. Daraus kann abgeleitet werden, dass der Bearbeitungsaufwand in der Steuerverwaltung nicht besonders gross ist und sich die Gebühr in einem bescheidenen Rahmen befinden muss.

Gemäss Art. 49a VV StG wird eine Gebühr erhoben, wenn die Steuererklärung bei der Steuerverwaltung nicht eingegangen ist. Dieser Vorgang erfolgt durch die Steuerveranlagungssoftware automatisch, so dass der Bearbeitungsaufwand in der Steuerverwaltung nicht besonders gross ist und sich die Gebühr ebenfalls in einem bescheidenen Rahmen befinden muss.

Der Regierungsrat schlägt vor, im vorliegenden Nachtrag die Gebühren generell auf Fr. 40.– zu erhöhen. Damit befinden sich diese weiterhin in einem bescheidenen Rahmen.

Pro Jahr werden in ca. 1 300 Fällen Gebühren für Fristerstreckungen erhoben. Bei einer Erhöhung der Gebühr um Fr. 10.– würden die Mehreinnahmen, welche Art. 47 VV StG betreffen, jährlich ca. Fr. 13 000.– betragen.

Pro Jahr werden ca. 1 775 zweite Mahnschreiben versandt werden. Bei einer Erhöhung der Gebühr um Fr. 10.– würden die Mehreinnahmen, welche Art. 49a VV StG betreffen, jährlich ca. Fr. 17 750.– betragen.

## 8. Anpassung übergeordnetes Recht und Weitere

### 8.1 Geldspielgesetz

Am 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) angenommen. Das neue Geldspielgesetz löst das Spielbankengesetz und das Lotteriegesetz ab. Von steuerlicher Relevanz ist, dass inskünftig alle Gewinne aus

Geldspielen steuerfrei sein sollen, sofern sie nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen.

Das neue Geldspielgesetz lässt neue Spiele zu, namentlich im Internet. Die Regeln bleiben unverändert: Auch Anbieter von solchen Spielen müssen Abgaben zugunsten der Allgemeinheit leisten und den Spielerschutz sicherstellen. Das Gesetz will den Schutz vor den Gefahren des Geldspiels stärken.

Im Bereich der Steuern dürfen Spielgewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von einer Million Franken nicht mehr besteuert werden. Die Kantone können auch einen höheren Betrag bestimmen. Der Regierungsrat sieht vor, den Betrag von einer Million Franken analog der Direkten Bundessteuer zu übernehmen. Diese Neuerung bedingt eine Anpassung des Steuergesetzes.

Der Bundesrat hat am 8. November 2018 das neue Geldspielgesetz und die dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Da die Anpassungen im kantonalen Steuergesetz nicht auf dieses Datum umgesetzt werden konnten, greifen automatisch die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes. In der Praxis wird somit ab 1. Januar 2019 Spielgewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von einer Million Franken nicht mehr besteuert werden.

## 8.2 Energiegesetz

Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG) angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Das EnG wurde auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt. Es sieht für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor. Einerseits wird neu ein Abzug für Rückbaukosten betreffend Ersatzneubauten eingeführt. Andererseits ist eine Übertragbarkeit (Vortrag) der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf zwei Steuerperioden vorgesehen. Die neuen Bestimmungen werden in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes konkretisiert, welche am 1. Januar 2020 in Kraft tritt (BBI 2017 5559). Das Steuergesetz bedarf einer entsprechenden Anpassung im Bereich der Abzüge bei Liegenschaften im Privatvermögen.

## 8.3 Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung

Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 165 Abs. 2 StG und Art. 37 VV StG jeweils Ausführungsbestimmungen und Regelungen über die Steuerveranlagung. Er legt hierbei die Frist für die Zustellung und der Einreichung, die Fälligkeiten, Zahlungsfristen und Höhe des Verzugs- und Ausgleichszinses sowie die massgeblichen Faktoren zur Ermittlung des Eigenmietwerts landwirtschaftlicher Gebäude fest. Ebenfalls wird ein allfälliger Ausgleich der kalten Progression vorgenommen.

Seit der Einführung der elektronischen Steuererklärung per 1. Januar 2018 werden keine Steuererklärungsformulare in Papierform mehr versendet, sondern lediglich eine Mitteilung mit einem Zugangscode zur Einreichung der Steuererklärung. Um dies auch in der Vollzugsverordnung korrekt widerzugeben, soll der Begriff "Zustellung der Steuererklärungsformulare" durch "Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung" ersetzt und somit an die Begrifflichkeiten in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung angepasst werden.

### III. DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

#### 9. Variante A (Annahme STAF)

##### 9.1 Umsetzung STAF

Die Annahme der allfälligen Referendumsabstimmung über die STAF am 19. Mai 2019 hat Anpassungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG, SR 642.14) zur Folge, welche von den Kantonen zwingend per 1. Januar 2020 umgesetzt werden müssen. Die Kantone haben bei der Ausgestaltung teilweise einen Spielraum. Dieser Spielraum sowie die Steuersätze der Gewinn- und Kapitalsteuern entscheiden darüber, ob es sich künftig um ein attraktives oder unattraktives Steuermodell handeln wird.

Folgende Massnahmen müssen gemäss StHG in das kantonale Steuergesetz übernommen werden:

	Massnahmen	Art	Spielraum
9.1.1	Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften	obligatorisch	kein Spielraum
9.1.2	Patentbox gemäss OECD-Standard	obligatorisch	Entlastung max. 90 Prozent Spielraum beim Boxeneintritt Spielraum beim Boxenaustritt
9.1.3	Zusätzliche F&E-Abzüge	freiwillig	max. 50 Prozent
9.1.4	Entlastungsbegrenzung	obligatorisch	auf 70 Prozent oder strenger
9.1.5	Dividendenbesteuerung	obligatorisch	mind. 50 Prozent
9.1.6	Änderung Kapitaleinlageprinzip	obligatorisch	kein Spielraum
9.1.7	Aufdeckung stiller Reserven	obligatorisch	kein Spielraum

Zusätzliche Massnahmen auf Kantonebene:

	Massnahmen	Spielraum
9.2.1	Senkung der Kapitalsteuer	keine Einschränkungen
9.2.2	Verteilung Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden	keine Einschränkungen

Nicht alle Kantone sind gleich von STAF betroffen. Massgebend ist einerseits der Anteil der Statusgesellschaften sowie gewisse ordentlich besteuerten Gesellschaften, welche neu auch von den Massnahmen der STAF-Vorlage profitieren können. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass im Kanton Obwalden insgesamt nur wenige Gesellschaften für Massnahmen gemäss der STAF-Vorlage qualifizieren werden. Es wird sich um eine überschaubare Anzahl von Gesellschaften handeln, welche das Potenzial haben, bei einem attraktiven Steuermodell beachtliche Steuereinnahmen zu generieren.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht pro Massnahme beziffert werden und werden im Kapitel IV „Finanzielle Auswirkungen des Nachtrags“ aufgeführt.

### 9.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Wie bereits mehrmals ausgeführt, müssen die nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften aufgehoben werden. Dies wird vom Bundesgesetz vorgegeben, weshalb der Kanton Obwalden hier keinen Gestaltungsspielraum hat und sein Gesetz entsprechend anpassen muss.

Die bisher von einem kantonalen Steuerstatus profitierenden Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften werden künftig etwas höhere Steuern entrichten. Bisher unterliegen sie je nach Status und konkreten Umständen einer effektiven Gewinnsteuer von etwa 8 bis 11 Prozent inklusive Bundessteuer, künftig kommt auf sie die einheitliche Gewinnsteuer für alle Unternehmen von rund 12,74 Prozent zur Anwendung. Die Vorteile aus der gestärkten internationalen Akzeptanz der Schweizer Steuerordnung und die verbesserte Planungs- und Rechtssicherheit wiegen die Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen auf.

Aufzuhebende Artikel im E-StG:

- Art. 89 (Holdinggesellschaften)
- Art. 90 (Domicilgesellschaften)
- Art. 99 (Holding- und Domicilgesellschaften)

Zu ändernde Absätze im E-StG:

- Art. 81 Abs. 2 (Umstrukturierungen)
- Art. 81 Abs. 4 Bst. b (Umstrukturierungen)
- Art. 94 Abs. 1 (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Neuer Absatz im E-StG:

- Art. 324 Abs. 1 (Übergangsbestimmungen)

Aufzuhebender Artikel in der E-VV zum StG:

- Art. 30 (Holdinggesellschaften)

Zu ändernder Absatz in der E-VV zum StG:

- Art. 28 (Änderung Statusgesellschaft)

Internationale Unternehmen mit ausländischen Beziehungen sind teilweise darauf angewiesen, gegenüber den ausländischen Steuerbehörden eine gewisse Steuerbelastung auszuweisen. Der Regierungsrat schlägt vor, Art. 28 VV StG so zu ändern, dass der Steuersatz in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden kann. Der Kanton Zug kennt eine ähnliche Bestimmung in seinem Steuergesetz. Gemäss der Erfahrung der Zuger Steuerverwaltung hat die Auslegung und Anwendung der Bestimmung zur freiwilligen Steuersatzerhöhung in der Praxis bis anhin keine Probleme verursacht.

### 9.1.2 Einführung Patentbox

Eine Begleitmassnahme der Abschaffung der bisherigen Regelungen für kantonale Statusgesellschaften ist die Einführung einer sogenannten Patentbox. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet, verschiedene Staaten kennen entsprechende Ermässigungen. Im Rahmen des «Base Erosion and Profit Shifting»-Projekts (BEPS) hat die OECD Kriterien für die internationale Akzeptanz von Patentboxen festgelegt.

Die Patentbox ist insbesondere für Unternehmen mit einem hohen Anteil an Forschung und Entwicklung interessant. Gleichzeitig kann der Forschungsstandort Schweiz somit indirekt gestärkt werden. Die Patentbox entspricht dem internationalen Standard und wird in immer mehr OECD-Staaten angewendet. Die Massnahme sieht vor, dass der Gewinn eines Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert

wird. Diese Entlastung wird auf höchstens 90 Prozent begrenzt. Es steht den Kantonen frei, eine tiefere Entlastung einzuführen.

Der Regierungsrat schlägt für den Kanton Obwalden die Einführung der maximalen Entlastung von 90 Prozent vor und damit den Spielraum gänzlich auszunutzen. Der Kanton stärkt damit seine Standortattraktivität für innovative Unternehmen und kann auch im Wettbewerb gerade mit den umliegenden Zentralschweizer Kantonen mithalten. Ausserdem ist eine attraktive Patentbox für den Kanton auch bezüglich des nationalen Finanzausgleichs (NFA) von Vorteil, da diese entsprechend berücksichtigt und angerechnet wird.

Die Patentbox kann neu auch zu steuerlichen Ermässigungen für Gesellschaften führen, welche vor Inkrafttreten der STAF ordentlich besteuert waren und von keinen besonderen steuerlichen Privilegien profitiert haben.

Nach Einschätzung der Steuerverwaltung sind im Kanton Obwalden aktuell wenige Unternehmen ansässig, welche für die Patentbox qualifizieren. Als Ziel sollen aber neue Unternehmen in diesem Bereich akquiriert werden.

Neue Artikel im E-StG:

- Art. 78a (Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe)
- Art. 78b (Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung)
- Art. 21a (selbständige Erwerbstätigkeit)

Neuer Absatz im E-StG:

- Art. 324 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen)

Bei der Patentbox handelt es sich um eine Massnahme, welche in der Umsetzung sowohl für die Gesellschaften wie auch für die Steuerverwaltungen sehr komplex ist. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass im Kanton Obwalden nur wenige Gesellschaften von dieser Massnahme Gebrauch machen werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesen betroffenen Gesellschaften detailliert aufzeigen wie einzelne Sachverhalte steuerlich behandelt werden.

*Boxeneintritt*

Absatz 3 von Art. 78b E-StG<sup>19</sup> regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel Art. 78b Abs. 1 E-StG unterstehen. Bei der Einbringung in die Patentbox wird über die bereits gemachten F&E-Aufwendungen abgerechnet, welche in Patenten, vergleichbaren Rechten, Produkten oder Produktfamilien enthalten sind. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Aufwendungen nur soweit besteuert werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Daher ist über Aufwendungen vergangener Steuerperioden ausländischer Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie der Auslandsparte von Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften und den Holdinggesellschaften belastete Aufwendungen nicht bzw. nur im Umfang der Besteuerungsquote beim Boxeneintritt abzurechnen. Die Besteuerungsquote für ehemalige Statusgesellschaften errechnet sich dabei aus dem jeweiligen Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert wird. Wurden in der Vergangenheit F&E-Aufwendungen aktiviert und mit Wirkung für die Gewinnsteuer abgeschrieben, so sind die geltend gemachten Abschreibungen gleich zu behandeln wie die direkt der Erfolgsrechnung belasteten F&E-Aufwendungen. Können gewisse F&E-Aufwendungen nicht den einzelnen Produkten zugeordnet werden, findet eine anteilmässige Vertei-

<sup>19</sup> E-StG: Entwurf Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) per 1. Januar 2020 gemäss Variante A resp. B

lung dieser Aufwendungen statt. Nach Art. 24b Absatz 3 E-StHG ist im Umfang des hinzuge-rechneten Betrages eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone haben die Möglich-keit, diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicher-zustellen. Der Kanton Obwalden macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und besteuert den Bo-xeneintritt gesondert im Einmalerledigungsverfahren mit einem Steuersatz von 2,0 Prozent.

Der Steuersatz von 2,0 Prozent ist so gewählt, dass der kantonale Steuerbetrag (Kanton und Gemeinde) aus dem Boxeneintritt die Grenzabschöpfung an den NFA deckt. Die Patentbox kann nur auf kantonaler Ebene angewendet werden, weshalb für den Boxeneintritt kein Anteil an der Direkten Bundessteuer anfällt.

Die Abrechnung ist auf den Anteil zu beschränken, der durch die Anwendung der Patentbox in Zukunft nicht besteuert wird. Um den Eintritt für alle Gesellschaften administrativ zu vereinfachen wurde im Gesetz festgelegt, dass für alle Fälle (unabhängig vom effektiven Nexusquotien-ten) über 70 Prozent der F&E-Aufwendungen abzurechnen ist, da die Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 79b E-StG ebenfalls 70 Prozent beträgt.

Der Boxeneintritt kann so in einem Schritt abgewickelt werden. Dies bedeutet für die Unterneh-men und für die Veranlagungsbehörde eine wesentliche administrative Vereinfachung. Die Bemessungsgrundlage für den Boxeneintritt wird in der Variante des Kantons Obwalden einem Spezialsteuersatz unterworfen. Der Kanton Obwalden möchte mit diesem Spezialsteuersatz die Akquisition von Unternehmen fördern, welche in Forschung und Entwicklung investieren. Die Berechnung des Boxeneintritts ist zusammen mit der Steuererklärung der Steuerperiode einzu-reichen, in welcher erstmalig die ermässigte Besteuerung nach Art. 78 b Abs. 1 E-StG bean-tragt wird. Der Boxeneintritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und besteuert. Es gelten die allgemeinen Fälligkeiten zur Gewinn- und Kapitalsteuer der Steuerperiode der erstmaligen Ermässigung (Art. 78b Abs. 5 E-StG).

#### *Boxenaustritt*

Aus steuersystematischen Gründen ist der Boxenaustritt nach Art. 78b Abs. 4 E-StG analog dem Boxeneintritt zu regeln („Same rule in – same rule out“). Die Bemessungsgrundlage er-rechnet sich gleich wie für den Boxeneintritt. Davon ist wiederum nur derjenige Anteil zu berück-sichtigen, der aufgrund der Boxenanwendung nicht voll abzugsfähig war.

Der Boxenaustritt wird mit einer Verfügung festgesetzt und an die ordentlichen Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag begrenzt, der für dieselbe Box beim Boxenein-tritt erhoben wurde. Die Beschränkung des Anrechnungsbeitrages ist notwendig, damit durch den reinen Ein- und Austritt aus der Patentbox kein Guthaben entstehen kann. Ansonsten würde dies einer auf dieser Grundlage nicht gewollten Inputförderung gleichkommen.

Die Anrechnung des Boxenaustritts erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag mit der Berechnung des Boxenaustritts ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher für diese Box keine ermässigte Besteuerung nach Art. 78b E-StG mehr erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt gilt der Anspruch auf die Anrechnung als verwirkt.

#### *Boxeneintritt und Boxenaustritt bei interkantonalen Verhältnissen*

Beim Zuzug eines Unternehmens, welches in einem anderen Kanton gemäss der Variante im E-StHG in die Patentbox eingetreten ist, sind versteuerte stille Reserven vorhanden, die weiter-hin aufgelöst werden können. Dass die Auflösung die kantonale Bemessungsgrundlage redu-ziert, obwohl der Boxeneintritt im Kanton Obwalden nicht besteuert werden konnte, ist eine übli-che Folge von interkantonalen Verhältnissen. Im Gegenzug können diese Unternehmen beim Boxenaustritt keine Anrechnung nach Art. 78b Abs. 4 E-StG verlangen, da im Kanton kein Bo-xeneintritt versteuert wurde.

### Wegzug

Beim Wegzug eines Unternehmens, welches im Kanton Obwalden in die Patentbox eingetreten ist, sind keine versteuerten stillen Reserven vorhanden, welche im Zuzugskanton abgeschrieben werden können. Der Wegzug an sich gilt nicht als Boxenaustritt nach Art. 78b Abs. 4 E-StG. Ein solcher ist nach dem Wegzug mangels Anknüpfung im Kanton auch nicht mehr möglich.

### *Delegation weiterführender Bestimmungen*

Art. 78b Abs. 6 E-StG delegiert den Erlass von weiterführenden Regelungen an den Regierungsrat. Dabei sollen namentlich der modifizierte Nexusansatz, die Residualmethode, die Dokumentationspflichten, der Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten konkretisiert werden.

### *Wirkung der Patentbox*

Der Patentboxenabzug kann die Steuerbelastung einer Unternehmung von 12.66 Prozent (ohne Zwecksteuer Hochwassersicherheit Sarneraatal) um maximal 3.33 Prozent auf 9.34 Prozent (Gewinnsteuersatz effektiv Bund und Kanton) reduzieren. Aufgrund der Entlastungsbegrenzung kann die Steuerbelastung von 9.34 Prozent jedoch nie unterschritten werden.

### *9.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung*

Den Kantonen steht es frei, neben der Patentbox noch weitere steuerliche Abzüge für Forschung und Entwicklung einzuführen. Der entsprechende F&E-Aufwand kann um maximal 50 Prozent über den effektiven Aufwand hinaus, das heisst um maximal 150 Prozent, zum Abzug zugelassen werden. Der Aufwand berechnet sich aus dem für Forschung und Entwicklung notwendigen Personalaufwand sowie einem pauschalen Zuschlag von weiteren 35 Prozent der Kosten. Dies gilt sowohl für selbst durchgeführte F&E-Aktivitäten als auch für Auftragsforschung, sofern diese im Inland durchgeführt wurde. Bei letzterer können jedoch maximal 80 Prozent der Kosten angerechnet werden. Wie bereits die Patentbox soll auch dieses Instrument zusätzlich einen indirekten Beitrag zur Förderung der Forschungstätigkeit in der Schweiz leisten.

Der Regierungsrat schlägt vor, von diesem Instrument Gebrauch zu machen und diese zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzüge auch im Kanton Obwalden einzuführen. Der entsprechende F&E-Aufwand soll um 50 Prozent über den effektiven Aufwand hinaus geltend gemacht werden können. Es ist davon auszugehen, dass sowohl Obwaldner Unternehmen wie auch Unternehmen, welche sich neu im Kanton Obwalden niederlassen, von diesem Instrument Gebrauch machen werden. Im Gegensatz zur Patentbox wird diese Massnahme im nationalen Finanzausgleichs (NFA) nicht angerechnet.

#### Neue Artikel im E-StG:

- Art. 79a (Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand)
- Art. 20c (selbstständige Erwerbstätigkeit)

### *9.1.4 Entlastungsbegrenzung*

Um die Steuerentlastung durch die obigen beiden Instrumente etwas einzudämmen, ist eine Entlastungsbegrenzung vorgesehen: Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und den zusätzlichen F&E-Abzüge darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung. Konkret bedeutet dies, dass die Unternehmen in jedem Fall mindestens 30 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern müssen. Zudem wird festgehalten, dass aus der Anwendung der neuen Sonderregelungen

keine Verluste resultieren dürfen. Es steht den Kantonen frei, eine geringere Ermässigung vorzusehen.

Art. 79b Abs. 2 E-StG regelt, dass aus der Anwendung der Ermässigung keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Liegt im Geschäftsjahr ein handelsrechtlicher Verlust vor, so erfolgt keine Besteuerung. Handelsrechtliche Verluste werden durch die Entlastungsbegrenzung nicht tangiert und können vorgetragen werden. Rein steuerliche Verluste aus der Anwendung der Patentbox werden aber ausgeschlossen. Es handelt sich folglich nicht um eine Mindeststeuer, sondern um eine Einschränkung des Abzugs.

Der Regierungsrat schlägt für den Kanton Obwalden die maximale Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent vor.

Die Entlastungsbegrenzung bewirkt eine Begrenzung des Patentboxenabzuges und des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung. Sie führt dazu, dass diese die Steuerbelastung des gesamten Unternehmens nicht unter 9.34 Prozent senken kann. Schwankungen in der Steuerbelastung werden dadurch reduziert. Dies schafft Planungssicherheit für die Unternehmen und den Kanton.

Neuer Artikel im E-StG:

- Art. 79b (Entlastungsbegrenzung)
- Art. 324 Abs. 3 (Übergangsbestimmungen)

#### 9.1.5 *Dividendenbesteuerung*

Eine Begleitmassnahme zum steuerlichen Ausgleich in der STAF ist die Erhöhung der Dividendenbesteuerung. Die Dividenden von qualifizierenden Beteiligungen sollen im Umfang von 50 Prozent steuerbar sein, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft darstellen. Es steht den Kantonen frei, auch eine weitergehende Erhöhung vorzusehen.

Der Regierungsrat sieht für den Kanton Obwalden vor, auf eine Erhöhung zu verzichten und die jetzige Regelung beibehalten. Heute sind die Dividenden im Kanton Obwalden zu 50 Prozent steuerbar. Diese Entlastung entspricht auch der Besteuerung der Nachbarkantone Nidwalden, Zug und Schwyz. Für die Standortattraktivität der natürlichen Personen ist es wichtig, bei der Dividendenbesteuerung attraktiv zu sein und im Wettbewerb mit den umliegenden Zentralschweizer Kantonen mithalten zu können.

Es sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig.

#### 9.1.6 *Änderungen Kapitaleinlageprinzip*

Börsenkotierte Unternehmen dürfen Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei auszahlen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschütten. Ausnahmen gelten für Zahlungen innerhalb eines Konzerns und für Reserven, die im Rahmen eines Zuzugs vor Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Jahr 2011 entstanden sind.

Diese Massnahme wird vom Bundesgesetz vorgegeben, weshalb der Kanton Obwalden hier keinen Gestaltungsspielraum hat und sein Gesetz entsprechend anpassen muss.

Aufzuhebender Absatz im E-StG:

- Art. 22 Abs. 4 (bisherige Regelung)

Zu ändernder Absatz im E-StG:

- Art. 22a Abs. 1 Bst. b

Neuer Artikel im E-StG:

- Art. 22b (Kapitaleinlageprinzip, neue Regelung)

#### 9.1.7 *Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven*

Neu werden die Fälle geregelt, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven nur in der Steuerbilanz kommt. Sie umfassen die Tatbestände bei Beginn und Ende der Steuerpflicht im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder einer Steuerbefreiung nach Art. 76 StG und regeln diese spiegelbildlich. Dabei ist es unerheblich, wie die Übertragung der stillen Reserven zivilrechtlich vorgenommen wurde (Einlage, Verkauf oder gemischtes Rechtsgeschäft). Für alle anderen Tatbestände, namentlich für Unternehmensgründungen ohne grenzüberschreitenden Sachverhalt, gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz uneingeschränkt.

Art. 84b regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Art. 84a E-StG steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Neue Artikel im E-StG:

- Art. 84a (Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht)
- Art. 84b (Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht)

#### 9.1.8 *Berücksichtigung der Gemeinden*

Im Kanton Obwalden werden mit dem vorliegenden Nachtrag Mehreinnahmen im Bereich der juristischen Personen erwartet. Aus diesem Grund ist eine Abgeltung vom Kanton an die Gemeinden nicht vorgesehen.

Es sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig.

### 9.2 Juristische Personen: Zusätzliche Massnahmen auf Kantonsebene

#### 9.2.1 *Senkung der Kapitalsteuer*

Die Kapitalsteuer im Kanton Obwalden beträgt aktuell 2 Promille für ordentlich besteuerte Firmen und 0,01 Promille bei den Statusgesellschaften. Werden diese bis anhin als Statusgesellschaften geführten Unternehmen nun ab dem Jahr 2020 ordentlich besteuert, so bedeutete dies mit dem aktuellen Steuersatz eine 200-fache Erhöhung der Kapitalsteuer. Es ist daher davon auszugehen, dass der grösste Teil dieser Gesellschaften den Kanton verlassen würden und der Kanton damit sämtliche Steuereinnahmen dieser Unternehmen verlieren würde. Der Regierungsrat schlägt daher vor, die Kapitalsteuer so zu senken, dass möglichst alle der bisherigen Statusgesellschaften im Kanton bleiben werden und möglichst auch neue Unternehmen angesiedelt werden können. Dafür sieht er einen einheitlichen Satz von 0,01 Promille vor.

Für die finanziellen Auswirkungen wird auf Punkt 6.2 „Ziele und Anpassungen Variante A“ verwiesen.

Zu ändernde Absätze im E-StG:

- Art. 98 Abs. 1 (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)
- Art. 100 Abs. 2 (Vereine, Stiftungen etc.)

### 9.2.2 Verteilung Steuereinnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuer

Der Ertrag aus der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen wird nach einem neuen Verteiler aufgeteilt: Je 48 Prozent gehen an den Kanton und die Einwohnergemeinden, die restlichen 4 Prozent an die Kirchgemeinden (bisher: 40 Prozent Kanton, 54 Prozent Einwohnergemeinden und 6 Prozent Kirchgemeinden). Mit dieser Massnahme werden die Unternehmungen in Obwalden nicht stärker belastet.

Diese Massnahme war bereits im Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ enthalten. Die Gemeinden werden mit den Massnahmen gemäss des vorliegenden Nachtrags ebenfalls von den Mehreinnahmen profitieren können, so dass diese neue Verteilung der Steuereinnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuer weiterhin gerechtfertigt ist.

Zu ändernde Artikel im E-StG:

- Art. 92a
- Art. 101a

### 9.3 Natürliche Personen: Anpassung der Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer

Die Anpassung der Berufsauslagen an die direkte Bundessteuer ist nicht auf der Gesetzesstufe zu regeln, sondern es liegt in der Kompetenz des Regierungsrats, die Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995 (GDB 641.412) entsprechend anzupassen. Er hat davon Gebrauch gemacht und diese per bereits per 1. Januar 2019 geändert. Der Vollständigkeit halber wird die Massnahme trotzdem aufgeführt.

Es sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig.

### 9.4 Natürliche Personen: Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Mit FABI wurde ein Fonds geschaffen (BIF), der die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitstellt. Zudem werden die Ausbaumassnahmen künftig alle vier bis acht Jahre vom Parlament schrittweise beschlossen. Der Bundesrat hat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. In den neuen BIF fliessen Gelder, die bereits vorher für die Bahninfrastruktur verwendet wurden. Für die weiteren Ausbauten wird aber jährlich zusätzlich eine Milliarde Franken notwendig. Unter anderem wurden folgende neuen Finanzquellen definiert:

#### *Direkte Bundessteuer: maximaler Fahrkostenabzug*

Unselbstständig Erwerbende können seit 1. Januar 2016 für die berufsbedingten Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer nur noch maximal Fr. 3 000.– vom steuerbaren Jahreseinkommen abziehen. Dadurch fliessen dem Bund höhere Einnahmen von rund 200 Millionen Franken zu. Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein SBB-Generalabonnement der 2. Klasse bleiben grösstenteils abzugsfähig. Wer mit dem

Auto pendelt, kann bei der Direkten Bundessteuer die Kosten bis 20 km pro Tag weiterhin abziehen.

Mit Botschaft vom 11. April 2017 hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen. Dabei hätte der Beitrag von rund 3,75 Millionen Franken, welcher der Kanton Obwalden für die Jahre 2016 und 2017 in den BIF leisten muss, mit folgenden zwei Massnahmen erreicht werden sollen:

- Begrenzung des Fahrkostenabzugs
- Anpassung der Berufspauschale

Es wird davon ausgegangen, dass die Belastung so steigt, dass sie 2020 die Staatsrechnung im Vergleich zu 2015 um rund 3,16 Millionen Franken zusätzlich belasten wird. Mit den erwähnten Massnahmen hätten damals Mehreinnahmen im Umfang von Fr. 2 407 300.– generiert werden können, welche die Mehrausgaben für den BIF teilweise finanziert hätten.<sup>20</sup>

Der Kantonsrat hat den Nachtrag der Botschaft vom 11. April 2017 an der Sitzung vom 31. Mai 2017 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Nachtrag mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs und der Anpassung des steuerlichen Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie eine Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs waren umstritten. Der Kantonsrat hielt fest, die Vorlage sei in eine Gesamtschau zu integrieren. Aus diesem Grund wurden die genannten Massnahmen die Finanzstrategie 2027+ aufgenommen, welche vom Obwaldner Stimmbevölkerung an der Abstimmung vom 23. September 2018 abgelehnt wurde.

#### *Exkurs*

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ vom 20. Februar 2018, die Massnahmen der Anpassung der Berufspauschale direkt im Steuergesetz geregelt. Die FDP-Fraktion hat zu diesem Geschäft am 16. April 2018 verschiedene Änderungsanträge eingereicht. Unter anderem wurde vorgeschlagen, dass die Anpassung der Berufspauschale nicht im Steuergesetz zu regeln sei. Die Begründung lautete damals wie folgt: Gemäss Art. 28 Abs. 3 StG und Art. 12 VV StG sind diese Ansätze vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Wir empfehlen diese Handhabung treu zu bleiben und die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansätze entsprechend in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.<sup>21</sup> Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2018 mit 35 zu 12 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) dem Änderungsantrag betreffend Art. 28 Abs. 1 Bst. g der FDP-Fraktion zugestimmt.

Der Regierungsrat schlägt vor, eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 10 000.– vorzunehmen. Diese Massnahme war auch Teil der Finanzstrategie 2027+, welche vom Volk am 23. September 2018 abgelehnt wurde.

Zu ändernde Absätze im E-StG:

- Art. 28 Abs. 1 Bst. a
- Art. 28 Abs. 3

<sup>20</sup> vgl. [http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-59b15b349f574/Steuergesetz-Revision\\_2018\\_Botschaft.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-59b15b349f574/Steuergesetz-Revision_2018_Botschaft.pdf)

<sup>21</sup> [http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5b1e1e59429a0/Gesetzesvorlage\\_Mantelerlass\\_Finanzstrategie\\_2027\\_-\\_Aenderungsantraege\\_der\\_FDP-Fraktion.pdf](http://www.ow.ch/dl.php/de/ax-5b1e1e59429a0/Gesetzesvorlage_Mantelerlass_Finanzstrategie_2027_-_Aenderungsantraege_der_FDP-Fraktion.pdf)

#### 9.5 Natürliche Personen: Anpassung bei der Grundstückgewinnsteuer

Der Regierungsrat schlägt vor, die Grundstückgewinnsteuer von 1,8 auf 2,0 Prozent des Grundstückgewinns zu erhöhen. Diese Massnahme war auch Teil der Finanzstrategie 2027+, welche vom Volk am 23. September 2018 abgelehnt wurde.

Zu ändernder Absatz im E-StG:

- Art. 155 Abs. 1

#### 9.6 Natürliche Personen: Erhöhung des kantonalen Steuerfusses

Mit der Erhöhung des kantonalen Steuerfusses werden die Einkommens-, Vermögens und Grundstückgewinnsteuern erhöht. Die generelle Erhöhung der Steuern verteilt sich somit gleichmässig und proportional auf alle Steuerpflichtigen. Damit wird einer Forderung nachgekommen, welche in der Diskussion um die in der Finanzstrategie 2027+ geäussert wurde. Die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses führt beim Kanton zu Mehrerträgen.

Wie sich die Erhöhung des Steuerfusses auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern auswirkt, ist anhand von Berechnungsbeispielen in Anhang 4 zu finden.

Zu ändernder Absatz im E-StG:

- Art. 2 Abs. 3

#### 9.7 Natürliche Personen: Präzisierung

Beim Art. 28 Abs. 1 Bst. c StG wird ergänzt, dass es sich um *notwendige* Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt handeln muss. Für die Steuerpflichtigen hat diese Präzisierung keine Auswirkungen, da sie bereits heute in der Praxis entsprechend gehandhabt wird. Durch diese sprachliche Anpassung wird die Verständlichkeit erhöht.

Zu ändernden Absatz im E-StG:

- Art. 28 Abs. 1 Bst. c

#### 9.8 Natürliche Personen: Geldspielgesetz

Es handelt sich um eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes, welches der Kanton Obwalden zwingend übernehmen muss. Der Bundesrat hat am 8. November 2018 das neue Geldspielgesetz und die dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Da die Anpassungen im kantonalen Steuergesetz nicht auf dieses Datum umgesetzt werden konnten, greifen automatisch die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes. In der Praxis werden somit ab 1. Januar 2019 Spielgewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von einer Million Franken nicht mehr besteuert werden.

Aufzuhebender Absatz im E-StG:

- Art. 25 Abs. 1 Bst. e

Zu ändernde Absätze im E-StG:

- Art. 26 Abs. 1 Bst. i und j
- Art. 35 Abs. 1 Bst. n

#### 9.9 Natürliche Personen: Energiegesetz

Es handelt sich um eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes, welches der Kanton Obwalden zwingend übernehmen muss. Das Energiegesetz wurde auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt. Die steuerlichen Massnahmen müssen ab 1. Januar 2020 in die kantonalen Gesetzgebungen übernommen werden. Das Energiegesetz sieht für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor. Einerseits wird neu ein Abzug für Rückbaukosten betreffend Ersatzneubauten eingeführt. Andererseits ist eine Übertragbarkeit (Vortrag) der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf zwei Steuerperioden vorgesehen.

Neuer Absatz im E-StG:

- Art. 34 Abs. 2a

#### 9.10 Natürliche und juristische Personen: Gebühren

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 5. Dezember 2018 den Antrag Haueter abgelehnt, welcher im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 die Mahngebühren ab zweiter Mahnung von Fr. 30.– auf Fr. 40.– erhöhen wollte. Gemäss Art. 60 Abs. 1 VV StG betragen beim Steuerbezug die Mahngebühren ab zweiter Mahnung bereits heute schon Fr. 40.–. Es macht durchaus Sinn, sämtliche Gebühren mit demselben Betrag in Rechnung zu stellen. Der Regierungsrat schlägt vor, sämtliche Gebühren, welche das Steuergesetz und die Vollziehungsordnung zum Steuergesetz betreffen, mit Fr. 40.– festzulegen.

Zu ändernde Absätze in der E-VV StG:

- Art. 47 Abs. 2 und Abs. 4

Zu ändernder Artikel in der E-VV StG:

- Art. 49a

#### 9.11 Natürliche und juristische Personen: Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz. Da seit der Einführung der elektronischen Steuererklärung keine Steuererklärungsformulare in Papierform mehr versendet werden, sondern lediglich eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung, wird dies im Text entsprechend angepasst.

Zu ändernder Absatz in der E-VV StG:

- Art. 37 Abs. 1 Bst. a

#### 9.12 Variante B (Ablehnung STAF)

Falls das angekündigte Referendum zustande kommt, findet am 19. Mai 2019 die nationale Volksabstimmung über die STAF-Vorlage statt. Falls die Vorlage abgelehnt werden sollte, empfiehlt der Regierungsrat die Massnahmen der Punkte 9.2 bis 9.7 trotzdem umzusetzen; die Punkte 9.1.1 bis 9.1.8 fallen weg.

Insbesondere sieht der Regierungsrat in der Senkung der Kapitalsteuern eine grosse Chance, dass weitere Unternehmen im Kanton Obwalden angesiedelt werden können und damit die Mindereinnahmen mit Mehreinnahmen kompensieren könnte. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Ablehnung der STAF-Vorlage viele der mobilen Gesellschaften ihren Steuerstatus freiwillig aufgeben werden und sich nach einem neuen Standort umsehen werden.

## IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES NACHTRAGS

### 10. Personelle Auswirkungen Kanton und Gemeinden

Um die geplanten Massnahmen im Bereich der juristischen Personen erfolgreich umsetzen zu können, muss sowohl für die Variante A wie auch die Variante B in Marketingmassnahmen investiert werden. Die Steuerverwaltung muss für die Kalenderjahre 2019 und 2020 ein Pensum von rund 50 Stellenprozenten für die Akquisition zur Verfügung stellen. Die gesamten Marketingkosten (Spesen, Beiträge an Standort Promotion in Obwalden etc.) werden für das Kalenderjahr 2019 auf Kantonsebene auf rund Fr. 100 000 und für das Kalenderjahr 2020 auf rund Fr. 50 000 geschätzt.

Für die Gemeinden hat die Vorlage keine personellen Auswirkungen.

### 11. Finanzielle Auswirkungen (Variante A)

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig vom künftigen Steuersubstrat, welches im Kanton Obwalden besteuert werden kann. Da es künftige Steuerperioden betrifft, können die Hochrechnungen und die Mehreinnahmen nur anhand von Voraussagen und Annahmen vorgenommen werden und sind somit ohne Gewähr.

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind in Anhang 3 aufgeführt.

Juristische Personen mit Variante A

Kanton	In Franken
Fakturierte Steuern (gemäss Tabelle 4)	8 932 000
Hochrechnung anhand von Annahmen (gemäss Tabelle 10; ohne Akquisition))	<b>11 632 000</b>
<b>Berechnete Mehreinnahmen</b>	<b>2 700 000</b>

Tabelle 14: Hochrechnung Mehreinnahmen der juristischen Personen im Kanton mit Variante A

Hochrechnung Mehreinnahmen Kanton mit Variante A

Kanton	Mehreinnahmen
Juristische Personen	2 700 000
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.–	200 000
Anpassung Berufsauslagen (bereits ab 1. Januar 2019 in Kraft)	1 196 000
Anpassung Grundstückgewinnsteuer	236 000
Auswirkung auf Einkommenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	6 000 000
Auswirkung auf Vermögenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	700 000
Erhöhung Gebühren um Fr. 10.–	30 000
<b>Total</b>	<b>11 062 000</b>

Tabelle 15: Hochrechnung Mehreinnahmen Kanton mit Variante A (in Franken)

Wird die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wird sich der kantonale Anteil der direkten Bundessteuer erhöhen, was Mehreinnahmen von rund 3,2 Millionen Franken bedeutet.

Hochrechnung: Zusammenfassung der Mehreinnahmen Kanton mit Variante A

Kanton	Mehreinnahmen
Juristische Personen	2 700 000
Natürliche Personen	8 362 000
<b>Total</b>	<b>11 062 000</b>

Tabelle 16: Hochrechnung zusammengefasste Mehreinnahmen Kanton mit Variante A (in Franken)

## 12. Finanzielle Auswirkungen (Variante B)

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig vom künftigen Steuersubstrat, welches im Kanton Obwalden besteuert werden kann. Da es künftige Steuerperioden betrifft, können die Hochrechnungen und die Mehreinnahmen nur anhand von Voraussagen und Annahmen vorgenommen werden und sind somit ohne Gewähr.

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind in Anhang 3 aufgeführt.

Juristische Personen mit Variante B

Kanton	In Franken
Fakturierte Steuern (gemäss Tabelle 4)	8 932 000
Hochrechnung anhand von Annahmen (gemäss Tabelle 12, ohne Akquisition)	10 071 000
<b>Berechnete Mehreinnahmen</b>	<b>1 139 000</b>

Tabelle 17: Hochrechnung Mehreinnahmen der juristischen Personen im Kanton mit Variante B

Hochrechnung Mehreinnahmen Kanton mit Variante B

Kanton	Mehreinnahmen
Juristische Personen	1 139 000
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.–	200 000
Anpassung Berufsauslagen (bereits ab 1. Januar 2019 in Kraft)	1 196 000
Anpassung Grundstückgewinnsteuer	236 000
Auswirkung auf Einkommenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	6 000 000
Auswirkung auf Vermögenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3	700 000
Erhöhung Gebühren um Fr. 10.–	30 000
<b>Total</b>	<b>9 501 000</b>

Tabelle 18: Hochrechnung Mehreinnahmen Kanton mit Variante B (in Franken)

Hochrechnung: Zusammenfassung der Mehreinnahmen Kanton mit Variante B

Kanton	Mehreinnahmen
Juristische Personen	1 139 000
Natürliche Personen	8 362 000
<b>Total</b>	<b>9 501 000</b>

Tabelle 19: Hochrechnung zusammengefasste Mehreinnahmen Kanton mit Variante B (in Franken)

## 13. Finanzausgleich (NFA)

### 13.1 Grundlagen

Der aktuelle Finanzausgleich ist seit Anfang 2008 in Kraft und strebt zusammen mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zwei Hauptziele an: Minderung der kantonalen Unterschiede in der Versorgung mit öffentlichen Gütern und in der Steuerbelastung sowie Steigerung der Effizienz der staatlichen Leistungserbringung.

Wichtigste rechtliche Grundlagen des Finanz- und Lastenausgleichs bilden das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) und die Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21).

Der Bundesfinanzausgleich setzt mit fünf Instrumenten an zwei Hebeln an: zum einen bei den Finanzen (Finanzausgleich im engeren Sinn: Ressourcenausgleich und Lastenausgleich), zum

anderen bei den Aufgaben (Finanzausgleich im weiteren Sinn: Entflechtung der Aufgaben, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich).

Der Ressourcenausgleich basiert auf einem Index der kantonalen Ressourcen- bzw. Steuerpotenziale. Anhand dieses Indexes werden die Kantone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone eingeteilt. Ressourcenschwache Kantone erhalten von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) und vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie frei verfügen können (ungebundener Finanzausgleich). Der Steuerwettbewerb bleibt dabei erhalten.

Das Ressourcenpotenzial setzt sich zusammen aus:

- dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen
- dem Vermögen der natürlichen Personen
- den steuerbaren Gewinnen der juristischen Personen mit und ohne besonderen Steuerstatus

Das Ressourcenpotenzial entspricht dem Dreijahresdurchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der letzten drei verfügbaren Jahre (Beispiel Ressourcenpotenzial 2019: ASG 2013, 2014, 2015).

Im Ressourcenausgleich spielt die Höhe der effektiven Steuereinnahmen grundsätzlich keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr das Ausmass der Einkommen, Vermögen und Firmengewinne, die in einer Gemeinde oder einem Kanton verfügbar sind und besteuert werden können. Im Jargon ist die Rede vom „Ressourcenpotenzial“ oder der „Steuerkraft“.

### 13.2 Unternehmensgewinne

Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlungen bildet das Ressourcenpotenzial. Im NFA wird davon ausgegangen, dass die Kantone ihr Ressourcenpotenzial der Gewinne der juristischen Personen gleich ausschöpfen können wie die Einkommen der natürlichen Personen. Tatsächlich entspricht jedoch ein Gewinnsteuerfranken nicht einem Einkommenssteuerfranken. Praktisch alle Kantone generieren auf ihrem Ressourcenpotenzial der Gewinne der juristischen Personen deutlich weniger Steuereinnahmen als aus ihrem Ressourcenpotenzial der Einkommen der natürlichen Personen. Dies führt dazu, dass das Ressourcenpotenzial bzw. der standardisierte Steuerertrag derjenigen Kantone, die einen hohen Anteil der Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial aufweisen vergleichsweise zu hoch eingeschätzt wird.

Die STAF wird die tiefere Gewichtung der Gewinne der juristischen mit den Zeta-Faktoren berücksichtigen. Sie kommt jedoch frühestens ab 2023 schrittweise zum Tragen.

### 13.3 NFA-Abschöpfung

Die Grenzabschöpfungsquote sagt aus, um wie viel Prozent der Beitrag an einen ressourcenschwachen Kanton gekürzt wird bzw. sich der Beitrag eines ressourcenstarken Kanton erhöht, wenn die Steuerkraft des Kantons steigt.

Die Grenzabschöpfungsquoten bei den ressourcenstarken Kantonen im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs sind relativ tief, sodass kaum von einer dämpfenden Wirkung des Finanzausgleichs auf ihre Position im Steuerwettbewerb gesprochen werden kann. Anders sieht es indessen für die ressourcenschwachen Kantone aus, wo die Grenzabschöpfungsquoten relativ hoch sind. Analysen haben gezeigt, dass ein ressourcenschwacher Kanton beim geltenden (progressiven) Umverteilungsmechanismus des Ressourcenausgleichs wenig Anreiz hat, sein

Ressourcenpotenzial zu steigern. So beträgt die Grenzabschöpfungsquote im Durchschnitt rund 80 Prozent.<sup>22</sup>

Interessant ist der Kanton Obwalden, welcher in den ersten Jahren des neuen Finanzausgleichs noch Grenzabschöpfungen von über 90 Prozent hatte. Mit wachsendem Ressourcenpotenzial nahm diese aber laufend ab und liegt 2017 noch bei 22 Prozent (berechnet mit standardisierten Steuersatz).

#### 13.4 Schlussfolgerungen

Da die Grenzabschöpfungsquoten bei den ressourcenstarken Kantonen tiefer sind als bei den ressourcenschwachen Kantonen, ist es im Interesse des Kantons Obwalden, NFA-Geberkanton zu bleiben. Das bedeutet, dass der Kanton Obwalden als Geberkanton pro zusätzlichen Steuerfranken anteilmässig mehr für sich behalten kann als ein ressourcenschwacher Kanton, bzw. Nehmerkanton.

## V. SCHLUSSWORT

Der vorliegende Nachtrag des Steuergesetzes (Finanzvorlage 2020) beinhaltet Änderungen sowohl bei den juristischen Personen – dort hauptsächlich im Zusammenhang mit der STAF – als auch bei den natürlichen Personen. Hinzu kommen einige kleinere Anpassungen an übergeordnetes Recht sowie Präzisierungen.

Mit einer attraktiven Umsetzung der in der STAF enthaltenen Massnahmen und der gleichzeitigen Senkung der Kapitalsteuer kann der Kanton Obwalden damit rechnen, nicht nur einen Teil der ansässigen bisherigen Statusgesellschaften zu behalten, sondern auch neue kapitalstarke Unternehmen anzuziehen. Gerade im Hinblick auf das Umfeld der ebenfalls steuergünstigen Zentralschweizer Kantone ist es für den Kanton Obwalden wichtig, auch in Zukunft ein attraktives Gesamtpaket anbieten zu können. Die Chance der schweizweiten Unternehmenssteuerreform und der damit zu erwartenden Verschiebungen soll positiv genutzt werden. Durch die Steuergesetzrevision bei den juristischen Personen, welche eine Senkung der Kapitalsteuer sowie neue Abzüge (Patentbox, Forschung und Entwicklung) vorsieht, kann mit höheren Steuereinnahmen gerechnet werden.

Durch die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bei den natürlichen Personen verteilt sich die Steuererhöhung gleichmässig und proportional auf alle Steuerpflichtigen. Damit wird einer Forderung nachgekommen, welche in der Diskussion um die in der Finanzstrategie 2027+ geäussert wurde. Die Steuererhöhung erfolgt somit grundsätzlich solidarisch und ausgewogen. Aufgrund der Vermögenssteuer, die durch den angehobenen Steuerfuss ebenfalls steigt, leisten Personen mit hohem Vermögen einen zusätzlichen Beitrag. Gleichzeitig handelt es sich um eine moderate Erhöhung der Steuern, sodass der Kanton Obwalden auch weiterhin zu den attraktiven Steuerstandorten zählt. Die erfolgreiche Steuerstrategie kann somit weitergeführt werden.

Hinsichtlich des strukturellen Defizits des Kantons ist eine Steuererhöhung notwendig, denn nur so kann in Kombination mit diversen bereits umgesetzten und noch folgenden Sparmassnahmen wieder finanzielle Stabilität und Sicherheit erreicht werden.

---

<sup>22</sup> Quelle: Wirksamkeitsbericht 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen  
<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/51622.pdf>

Beilagen:

- Anhang 1: Nachtrag Steuergesetz Variante A (mit STAF)
- Anhang 2: Nachtrag Steuergesetz Variante B (ohne STAF)
- Anhang 3: Übersicht Mehreinnahmen
- Anhang 4: Beispiele Steuerberechnung natürliche Person